

Zeitschrift:	Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band:	12 (1939)
Artikel:	Der Kanton Solothurn zur Zeit der Helvetik
Autor:	Mösch, J.
Kapitel:	2: Solothurns Anteilnahme an der helvetischen Gesetzgebung während des Sommers und Herbstan 1798 und deren Auswirkung im Kanton Solothurn
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-322775

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZWEITES KAPITEL.

Solothurns Anteilnahme an der helvetischen Gesetzgebung während des Sommers und Herbstes 1798 und deren Auswirkung im Kanton Solothurn

Haben wir bisher die Rückwirkung der französischen Besetzung auf unsern Kanton und die Stimmung unseres Volkes ins Auge gefasst, so müssen wir uns jetzt den wichtigsten gesetzgeberischen Bestimmungen der neuen helvetischen Behörden während des Sommers und Herbstes 1798 zuwenden. Wir heben die wichtigsten Voten unserer solothurnischen Abgeordneten heraus, um ihre Denkweise kennen zu lernen, und zeigen die Auswirkung der neuen Gesetze in unserem Kanton und unserem Volk.

I. Die Abschaffung der Feudallasten.

Die Franzosen hatten als Lockmittel zur Revolutionierung der Schweiz das Versprechen zur Abschaffung der Feudallasten, der Zehnten und Bodenzinse aller Art,¹⁾ benutzt. General Brune hatte dieses Versprechen bekräftigt, und die helvetische Konstitution gab ihm die verfassungsmässige Grundlage, indem sie in § 13 bestimmte, Grund und Boden könne mit keiner Last, Zins oder Dienstbarkeit belastet werden, von der man sich nicht loskaufen könnte, während § 11 zur Deckung der Staatsbedürfnisse allgemeine Steuern von Vermögen, Einkünften und Nutzniessungen in Aussicht nahm.

¹⁾ Man unterschied Grosszehnten, Zehnten aus den vier hohen Halmen, Korn, Weizen, Gerste, Hafer, und Kleinzehnten, nämlich Blut- (Hühner etc.), Heu-, Obst-, Hanf-, Klee-, Erbsen-, Flachs-, Erdäpfel-, Weinzehnten usw., ferner Primizen, Zehnten von neu aufgebrochenem Land, und Bodenzinse oder Abgaben in Geld.

Die Gesetzgebenden Räte machten sich in überstürzender Hast an die Abschaffung der Feudallasten heran. Schon am 25. April 1798 setzten sie eine bezügliche Kommission ein und am 4. Mai beschlossen sie die Aufhebung im Prinzip.¹⁾

Waren über diese prinzipielle Aufhebung der Feudallasten alle Ratsmitglieder einig, so gingen sie in der Ansicht über die Art und Weise ihrer Verwirklichung weit auseinander. Der einsichtigere Teil der Räte trat dafür ein, dass zuerst neue Finanzquellen für die Bedürfnisse des Staates eröffnet werden müssten, bevor man die bisherigen vernichten dürfe. Die revolutionäre Gruppe dagegen wollte im Sturmlauf die Zehnten und Bodenzinse abschaffen, um das Volk für die neue Ordnung der Dinge zu gewinnen.²⁾

Von den solothurnischen Vertretern war es vor allem Trösch von Seewen, der im Grossen Rat rücksichtslos die Interessen der Bauern verfocht: „Immer noch herrschen die von den ehemaligen Freiherren wider alle Menschenrechte geschlossenen Verträge, welche durchaus aufgehoben und ausgekratzt werden müssen. Alle Feudalgrundzinsen und alle möglichen Zehnten müssen unentgeltlich aufgehoben und alsdann erst eine Abgabenkommission eingesetzt werden; denn es ist nicht genug, dass wir die Bären, Löwen, Adler und Basiliken von den Steinen abhämtern; mit diesen Zeichen der Sklaverei sollen auch alles Alte und besonders die aller Gleichheit widersprechenden Auflagen abgeschafft werden. Ich hoffe, dass keiner unter uns Stellvertretern des Volkes sitzt, welcher hierüber andere Gesinnungen hegt. Die Abgaben müssen dem 11. Artikel der Constitution gemäss eingerichtet werden“. Mit lautem Klatzen gab der Grossteil der Räte seine Beistimmung kund. Cartier sekundierte: „Unter Karl dem Grossen ward der Zehnten durch Waffen und Aberglauben eingeführt und damit ein offener Eingriff in das Eigentum getan. Man will beweisen, dass er durch Verkauf rechtmässig geworden sei. Ist denn aber der, welcher dem Dieb das Gestohlene abnimmt, ohne es dem rechtmässigen Eigentümer wieder zuzustellen, nicht ein Dieb?...“ Der gemässigten Partei, die dem stürmischen Vorgehen Widerstand entgegensezte, rief Trösch zu: „.... Wir sind dem Volke Freiheit und Gleichheit schuldig; nur Despotie oder Schelmerei oder Eigennutz oder Dummheit kann sich diesem widersetzen, und in diesem Fall müssen erstere bestraft, letztere aber belehrt werden. Keiner

¹⁾ Akten I., 931 ff.

²⁾ Vgl. die interessante Arbeit von Hermann Büchi, Die politischen Parteien im ersten schweizerischen Parlament, a. a. O. 152 ff.

hat bis jetzt noch die Sache gehörig betrachtet. Joseph in Aegypten hat seine gesammelten Vorräte dem Volke verschenkt, hingegen unsere ehemaligen Oligarchen haben sie so teuer als möglich verkauft. Auch bei der Klösteraufhebung wurde das Volk nicht im geringsten erleichtert. Wilhelm Tell und seine Kameraden haben sich ja auch nicht freigekauft, sondern freigeschlagen! Man sagt jetzt, man müsse auch etwas für die Freiheit tragen; kommen denn die Schätze, welche uns die Franzosen weggenommen haben, nicht vom Volke her? Also hat ja das Volk sie für die erhaltene Freiheit schon bezahlt! Hätte man den Bauern nicht befreien wollen, so hätte man nicht so angegriffen; denn man lässt einen Ochsen nicht an den Hörnern los, wenn man ihn festhalten will. Lasst euch also ja nicht verführen und einschläfern, liebe Landleute! Nichts muss abbezahlt werden; Zehnten und Grundzinse sind gleich ungerecht; alles muss aufgehoben sein! Man ist nichts schuldig, als was man empfangen hat; die Nation hat den Bauern nichts gegeben, also hat sie auch nichts zu beziehen! Man muss nicht wollen den Sauerteig benutzen, den die alten Oligarchen noch im Ofen gelassen haben...“ Oefteres Klatzen begleitete die Worte Tröschs und unter jubelndem Beifall schloss er: „Ich erkläre, dass ich frei bin und weder Zehnten noch Grundzinse bezahlen will!“ Cartier sekundierte wieder: „Die Feudalrechte sind ja schon durch die Constitution abgeschafft...“

Von einem Loskauf der Feudallasten wollte Trösch absolut nichts wissen. Der Beifall, den er bisher in diesen Debatten geerntet, hatte ihn offenbar zuversichtlich gemacht. Er beklagte sich, dass nur die beredtern Mitglieder zum Sprechen kämen, und verlangte, dass die andern auch zum Worte kommen sollten, sonst gehe er heim. Durch einen Loskauf müsste der Landmann nur eine neue Schuld auf sich nehmen, wozu dann bald noch die neuen Auflagen kämen, so dass der Bauer doppelt zahlen müsste. „Man soll die Grundzinse ohne weiteres aufheben und dagegen jene einmal zahlen machen, die bis jetzt noch gar nichts bezahlt haben“.¹⁾

Im helvetischen Grossen Rat blieb die revolutionäre Richtung in diesem Kampfe Sieger. Am 12. Juli drang ein Gesetzesentwurf durch, der die bisherigen Zinspflichtigen ihrer Pflichten entheben und die Entschädigung der bisher zum Zehntbezug Berechtigten dem Staate überbinden wollte.

Im Senat war Johann Brunner von Balsthal mit der Vorlage des Grossen Rates einverstanden: „Es gibt“, erklärte er, „nichts Ungerech-

¹⁾ Akten II., 12, 16, 41, 49, 65.

teres, Schädlicheres, Gefährlicheres, als den aus dem Schweiſſe des Landmannes gezogenen Tribut; dies hat der Grosse Rat eingesehen und darauf seinen Beschluss gegründet. Der Zehnthandel ist dem Sklavenhandel ähnlich; wenn der verkauſte Sklave eine Gelegenheit, sich zu befreien, findet, oder wenn ein grossmütiger Menschenfreund ihn befreit, welche Entſchädigung gebührt alsdann dem Herrn des Sklaven? — Ja freilich hat das Gesetz den Zehnten eingeführt auf sehr vielem neu angebautem Lande. Da die Nationalgüter aus dem Schweiſſe des Landes erkauſt worden, so mögen sie zum Teil auch wieder zur Entſchädigung der Partikularen verwendet werden; der Staat wird darum nicht verarmen.“ Im allgemeinen aber herrſchte im Senat doch eine weit verständigere Ansicht. Der Entwurf des Grossen Rates wurde hier unter Führung Usteris einer scharfen Kritik unterzogen. Urs Joseph Lüthy war Präsident der Feudalkommision und mit Usteri der Ansicht, dass die Annahme des Grossratsentwurfes ein Landesunglück sein würde. Für ihn sind Zehnten und Bodenzinse eine Schuld, und diese Schuld darf nicht blosſ aufgehoben, sie muss abgelöst werden. Der Weg ist nach seiner Meinung der, dass man *vorerst* ein allgemeines, gleichförmiges Steuersystem einrichtet, daneben die Zehntpflichtigen noch vier Jahre lang den Zehnten zahlen lässt, daraus eine Loskaufskasse errichtet, die Privatzehntenbesitzer entſchädigt, und *dann erst* den Zehnten aufhebt.¹⁾ Am 24. August wurde vom Senat die Vorlage des Grossen Rates mit 39 gegen neun Stimmen verworfen.

Die Beratung musste also von neuem beginnen. Sie zog sich wieder durch eine grosse Zahl von Sitzungen hin. Die solothurnischen Abgeordneten vom Lande, Tröſch, Cartier und Brunner, blieben ihrer bisherigen radikalen Richtung in dieser Frage treu. Auch Hammer hielt mit ihnen und wollte von einer Entſchädigung der Zehntbesitzer durch die Zehntpflichtigen nichts wissen: „Warum“, so fragte er, „sollte die kleinere Zahl der Bürger für die grössere Zahl derselben zahlen, besonders da sie nun schon Jahrhunderte hindurch ungerechterweise die gnädigen Herren selig mit allen ihren Satelliten erhalten musste?“²⁾ Die solothurnischen Vertreter aus der Stadt, Lüthy und Schwaller, fassten auch diesmal wieder die Sache viel ruhiger und gerechter auf.³⁾

¹⁾ Akten II., 725, 739 f.

²⁾ Akten III., 450, 453, 455, 459, 472, 474.

³⁾ Akten III., 509, 513.

Die Debatten endigten schliesslich am 10. November 1798 mit einem Kompromissgesetze: Die bisherigen Zehntpflichtigen sollten an den Staat eine Ablösungssumme bezahlen, die bloss dem *vierfachen* Durchschnittsbetrag eines Jahreszehnten gleichkam, während dagegen der Staat seine Zehntbesitzer mit dem *fünfzehnfachen* Durchschnittsbetrag entschädigen sollte.¹⁾

Anfangs Januar 1799 ernannte die solothurnische Verwaltungskammer ein Liquidationsbureau und besetzte dieses mit geschäftskundigen Männern.²⁾ Diese arbeiteten für den Auskauf Tabellen aus, die wegen ihrer Brauchbarkeit auch von Basel wiederholt verlangt wurden. Die Eröffnung des Bureaus wurde im ganzen Kanton auf den 21. Januar 1799 ausgekündet. Der Auskauf sollte am 31. März 1799 bereits durchgeführt sein.³⁾ Tatsächlich kamen auch einige Ablösungen zustande. Das war aber auch alles. Das Gesetz konnte nicht durchgeführt werden, vor allem darum nicht, weil unter dem Drucke der revolutionären Mehrheit während der ersten Debatten (am 31. Mai und 8. Juni) der Einzug der Zehnten und Bodenzinse für das Jahr 1798 suspendiert und so ein schweres Präjudiz geschaffen worden war.

II. Die Freigabe der Gewerbe.

Die Konstitution sicherte in Artikel 5 jedem Bürger mit der völligen Freiheit und Gleichheit auch die Freiheit und Gleichheit in Handel und Gewerbe zu. Bisher waren diese an gewisse Gesetze und Traditionen gebunden.

In der Stadt Solothurn hatten sich die Handwerker und Gewerbetreibenden zum Schutze ihrer Interessen seit alter Zeit in elf Zünften zusammengeschlossen. Jede dieser Zünfte hatte ihre Satzungen, die Aufnahme, Austritt und Verhältnis der Zunftangehörigen unter sich regelten. Die elf Zünfte umfassten die ganze Bürgerschaft, stellten die Mitglieder des Täglichen und des Grossen Rates und hatten damit auch die Regelung des Handwerks und Gewerbes auf der der Stadt gehörenden Landschaft in ihrer Gewalt.

¹⁾ Akten III., 430 ff. Früher kaufte man den Zehnten um den dreissigfachen Betrag los.

²⁾ Prot. d. VK. 1799, 2, 1. Januar. Zum Präsidenten wurde Obereinnehmer Kulli ernannt, zu Mitgliedern Jos. Bass, gewesener Schultheiss in Olten, und Jos. Sury, gewesener Vogt zu Dornach.

³⁾ Copeyen 1799, 43.

Allgemeine Regel war, dass Handwerk und Gewerbe sowohl in der Stadt als auf dem Lande von niemandem betrieben werden durften, als von zünftigen Meistern, die ihren Beruf erlernt hatten und nachher vier bis sechs Jahre gewandert waren. Das Privileg zur Ausübung des Berufes gaben der Kleine oder der Grosse Rat nach Einsicht in die geforderten Zeugnisse durch einen Spruch, für den eine kleine Gebühr von einem bis zehn Pfund entrichtet werden musste. Einzelne Gewerbe wurden zu bleibenden Rechten auf bestimmten Häusern. Solche „Ehehaften“ waren im Kanton Solothurn Mühlen, Stampfen und alle Werke, die vom Wasser getrieben wurden, die Essen oder Schmieden, Tavernen, Fleischbänke (Metzgereien) und die Bleichen. Auch diese Rechte wurden vom Täglichen oder Grossen Rate durch eine Erkanntnis oder einen Lehenbrief gegen 10—50 Pfund, oder auch gegen Fruchtzinse, erteilt. Als eigentliche Lehen galten nur die Fleischbankrechte auf dem Lande und einige Mühlen, vor allem jene, die einen Zwingbann besassen.¹⁾

Die Freiheit von diesen Schranken wurde von den Bewohnern der Landschaft am freudigsten begrüßt. Zwar sollten die bezüglichen Gesetze entsprechend der Bestimmung der Konstitution auch hier wie in andern Dingen so lange in Kraft bleiben, bis sie durch neue ersetzt sein würden. Aber im Bewusstsein der Freiheit und Gleichheit sprengte das Volk diese Schranken ohne weiteres. Wer ein Gewerbe eröffnen wollte, tat es; besonders schossen die Weinschenken in den Dörfern draussen wie zum Boden heraus. Die neuen Wirté, die sich aller Abgaben ledig fühlten, schenkten den Wein billiger aus, als die Ehehaftenbesitzer, und das brachte dem Volke die Vorteile der Freiheit erst recht zum Bewusstsein. Als Johannes Häfely in Mümliswil eine Schenke eröffnete und den Wein um einen vollen Drittelpreis billiger verwirtete, pflanzte die Jungmannschaft vor seinem Hause voller Jubel einen zweiten Freiheitsbaum auf. „Mit brüderlich vereinten Herzen“, schrieb Peter Leonz Schärr, gewesener Tambourinstruktor und jetziger Sekretär der Munizipalität, ein Mann, dem die Konstitution die Verkörperung der „glücklichen Urverfassung Helvetiens“ war, „mit brüderlich vereintem Herzen, mit ineinander geschlungenen Händen haben wir ihn, den hehren Baum der Freiheit, erhöht; zum Ziel unseres Glückes steht er jetzt da, und zum Beweis, dass die erhabene Mutter der Republiken nicht gekommen sei, um uns von unsren Fesseln loszubinden und ein neues Joch aufzulegen, sondern

¹⁾ Copeyen 1798, 234, Juli 30. Vgl. ebd. S. 270—272, Aug. 24. den Bericht über die ehemaligen Konzessionen, Abgaben u. Pflichten der Mühlen-, Räder- und Wasserrechte.

die sieggewohnten Armeen sind nur in unser Land gezogen, um uns frei und gleich, das ist uns alle gleich in die unverjährten Menschenrechte wieder einzusetzen, die ehemals unsere Väter gestiftet, so aber die Bosheit der Menschen beinahe zerstört hätte. Endlich haben wir diese Rechte wieder erworben, wir wollen sie erhalten und gebrauchen, und sobald dieselben recht eingeführt sind, so werden wir ein glückliches Volk sein, das gleich einem aufgeklärten, wirtschaftlichen Hausvater in dem wohltätigen Schatten eines selbst gepflanzten Baumes behaglich ruhen und die Früchte seiner Arbeit ungestört geniessen kann“.¹⁾

Der Freiheitstaumel in diesen Dingen war so gross, dass die solothurnische Verwaltungskammer schon am 12. April, also bereits am Tage, an dem die Konstitution in Aarau offiziell in Kraft erklärt wurde, sich zur Ergreifung von Gegenmassregeln veranlasst sah. „Um den Unordnungen aller Art vorzubeugen“, wies sie ihre Bezirkskommissäre an, in jedem Kirchspiel verkünden zu lassen, dass allen, die von der ehemaligen Regierung keine Befugnis zum Wirten hätten, das Ausschenken von Wein, Bier und Branntwein, ebenso jede andere Neuerung, bei Strafe verboten sei. Das gelte, bis das Gesetzgebende Korps in Aarau eine bezügliche Verordnung erlassen habe.²⁾ Sie erneuerte diese Verfügung in den nächsten Wochen und Monaten noch wiederholt.³⁾ Doch stets umsonst.

Die solothurnischen Zünfte fühlten den Boden unter ihren Füssen wanken und fürchteten für ihre Zunftvermögen. Diese waren entstanden durch die Einlagen der Zunftbrüder bei ihrer Aufnahme, und ihre Abgaben bei Uebernahme eines Staatsamtes oder einer Militärstelle; sie waren gewachsen durch die Zinsen, die zum Kapital geschlagen wurden. Das galt für alle elf Zünfte. Die Schiffleutenzunft hatte noch eine besondere und ziemlich ergiebige Einnahme in dem „Ladegeld“, einer Art Zoll, den sie von allen auf der Aare verladenen Gütern bezog. Die versammelten Mitglieder einer Zunft erwählten den Verwalter ihres Zunftgutes und entschieden definitiv über seine Verwendung, gleichviel, ob es sich um Zins oder Kapital handelte. Jährlich verteilten sie Gaben an arme Zunftbrüder, bewilligten Steuern an Brandgeschädigte, bezahlten das Schanzengeld für ihre Mitglieder und verwendeten auch eine Summe „zu ihrer Ergötzlichkeit“. Allgemein betrachtete man die Zunftgüter als Korporationsgüter, auf die einzig die Mitglieder der be-

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 252, 19.

²⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 20.

³⁾ Vgl. z. B. Prot. d. VK. 1798, II., 44, April 22., 52, April 26., 130, Juni 5.

treffenden Zunft Anspruch hätten. Da es aber in letzter Zeit öfters vor-kam, dass sich ein Bürger in eine andere Zunft, als jene, der sein Vater angehört hatte, aufnehmen liess, so wurden die Zunftgüter allmählich auch als öffentliche Gemeindegüter angesehen.¹⁾

In den Gesetzgebenden Räten hatte man bereits anfangs Mai die Beratung über die Gewerbefreiheit und über die Bestimmung der Korporationsgüter in Angriff genommen. Um den 7. Mai weilte Senator Altlandvogt Schwaller in Solothurn. Er war Mitglied der Schiffleutenzunft und gab seinen Zunftbrüdern den Rat, die Hälfte des Zunftgutes unter sämtliche Mitglieder gleichmässig zu verteilen, die andere Hälfte aber bis zur kommenden Verordnung der Gesetzgebenden Räte durch einen Verwalter besorgen zu lassen; zwar werde dieses Zunftvermögen niemals als Nationalgut angesehen, wohl aber könnte es zu Beisteuern herangezogen werden. Die Zunftbrüder waren umso bereitwilliger, diesem Winke nachzukommen, als in eben diesen Tagen von den französischen Kommissären der zweite Fünftel der Kriegskontribution verlangt wurde, als die Verwaltungskammer auf sofortige Erlegung des Betreffnisses drängte und die vermehrte und verhasste Einquartierung in jedes Haus einzog. Am 8. Mai nahmen die 41 Zunftbrüder in aller Heimlichkeit die Teilung vor. Sie sprachen jedem 3000 Pfund zu; wer beim Zunftvermögen Schulden hatte, dem wurde so viel abgeschrieben, wer bei ihm wenig oder keine Schulden hatte, dem wurde die entsprechende Summe in Gültbriefen oder Bargeld ausbezahlt.²⁾

Auch anderwärts bestand die Absicht, solche Teilungen vorzunehmen. Das helvetische Direktorium erfuhr davon und erklärte darum durch eine Proklamation vom 16. Juni 1798 jede eigenmächtige Teilung von Zunftgütern „als vorzeitig, unregelmässig, null und nichtig“. Gleichzeitig ordnete es die vorläufige Aufrechterhaltung der bisherigen Ehehaften an, „in der Erwägung, dass die Regel, die bestimme, an welchen Orten der Wein verkauft, die Fremden beherbergt, das Getreide gemahlen werden solle usw., eine Massnahme der Polizei sei, die für das allgemeine Wohl zu sorgen habe und es darum nicht dem Privatinteresse überlassen dürfe, solche Wirtschaften und Gewerbe nach Belieben und vielleicht gar in sträflicher Absicht zu unternehmen und zu vermehren“. Die Regierungsstatthalter der einzelnen Kantone sollten sorgfältig über die Innehaltung dieser beiden Verordnungen wachen.³⁾

¹⁾ Copeyen 1798, 294, September 8.

²⁾ Prot. d. Schiffleutenzunft II., 114, Bürgerarchiv.

³⁾ Akten II., 224 ff.

Infolge dieser Proklamation drangen am 25. Juni die ersten Nachrichten von der Teilung in der Schiffleutenzunft zu den Ohren des Regierungsstatthalters Zeltner. Noch am gleichen Tage liess er die Kassen und Tresors sämtlicher Zünfte durch die Verwaltungskammer versiegeln und mit Sequester belegen.¹⁾ Auch machte er in aller Eile dem Direktorium Mitteilung von dieser Teilung, die ohne jede Rücksicht auf die Proklamation vom 16. Juni vorgenommen worden sei. Das Direktorium beauftragte den Regierungsstatthalter, genauere Erkundigungen einzuziehen und die sofortige Rückgabe der Gelder zu veranlassen, die Verwaltungskammer beorderte es, den Schaffner der Schiffleutenzunft durch eine andere Person zu ersetzen und von sämtlichen Zünften Rechnungsablage zu verlangen.²⁾ Erst jetzt brachte Zeltner in Erfahrung, dass die Teilung schon am 8. Mai stattgefunden hatte. „Die Sache“, so berichtete er dem Direktorium, „wurde geheimer gehalten, als irgend ein Geheimnis eines Staatskabinetts, von dem das Wohl von grossen Ländern und Millionen Menschen abhängt“. Die Schiffleutenzunft arbeitete sofort eine Rechtfertigungsschrift ans Direktorium aus: Das Zunftvermögen habe durch Sparsamkeit der letzten Generation um mehr als Zweidrittel zugenommen, man habe nur die Zinsgelder verteilt und die Kapitalien lägen noch unangetastet.³⁾ Gegen die Rückgabe der Gelder, die Privatgut und nicht Staatsgut seien, wehrte sie sich hartnäckig.⁴⁾

Die Aufrechterhaltung der Ehehaften vermittelte das Landvolk überall. Auch die solothurnischen Landleute waren unzufrieden. Die Städter benützten das alte Vorrecht, nach Belieben neue Schenken zu eröffnen, recht fleissig. Das Landvolk aber sollte trotz der „Gleichheit“ es nicht tun dürfen. Es begriff dies nicht. Die einen gingen in ihrer Missstimmung so weit, dass sie sich direkt an die französischen Behörden wandten, um die Erlaubnis zur Eröffnung von neuen Wirtschaften in ihren Dörfern zu erhalten,⁵⁾ andere baten in Zuschriften die Gesetzgebenden Behörden in Aarau, die eröffneten Weinschenken beibehalten zu dürfen. Hören wir einige Sätze aus einer solchen Zuschrift Leonz Schärrs von Mümliswil; wir lernen aus ihnen die Stim-

¹⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 162, Juni 25.

²⁾ Akten II., 347, Juni 26. Prot. d. VK. 1798, II., 165. Copeyen 1798, 181, Juni 28.

³⁾ Akten II., 349.

⁴⁾ Vgl. ihre neuen Eingaben v. 20. Nov. 1798 u. 2. Febr. 1799 in B.-A. Helvetik, Bd. 252, 93—95 u. 109—115. Am 1. Aug. 1800 endlich wurde die geschehene Teilung als zu Recht bestehend anerkannt. Prot. d. Schiffleutenzunft II., 114 ff.

⁵⁾ Akten III., 209.

mung des Volkes in dieser Sache wohl am besten kennen: „Sobald wahre Volksgleichheit wirklich in unserem Lande wird eingeführt sein, sobald der Bürger im Seidengewand in Sachen des Rechts vor dem Bürger im Zwilchkittel keinen Vorzug mehr hat, so muss alles ausschliessende Vorrecht ja fallen und alle Bürger das gleiche Recht geniessen können, nach Willkür zu handeln und wandeln; dann müssen aber auch die notwendigen, im Lande zu gebrauchenden Waren, die jetzt unter dem Drucke einiger weniger stehen, die den Preis nach ihrem Willen in die Höhe treiben, im Preise fallen. Alle Vorrechte müssen aber weg, dies sagt die Constitution, denn wo Vorrecht ist, da ist auch Zwang, und im Schosse Helvetiens, im Schosse eines freien Volkes kann kein Zwang mehr existieren, dies will auch die Vernunft des Menschen. Ueberzeugt sind wir von den wohltätigen Früchten der Freiheit und Gleichheit. Wären diese nicht in unsren Tälern und auf den Hügeln eingepflanzt, so würden wir die Mass Wein noch nicht für sechs Batzen bekommen und immer noch zehn Batzen bezahlen müssen. Wie froh ist also der arbeitsame Landmann, dass er nach überstandener Hitze und Regen, nach hinterlegter schwerer Wochenarbeit behaglich im wohltätigen Schatten am Sonntag bei einem Gläschen Wein sich wiederum ergötzen kann. Dies würde er aber nicht mehr können, wenn es nicht neue Weinschenken, die sich auf Freiheit und Gleichheit stützten, gegeben hätte, ja, die Wenigen, die das Recht zu haben glaubten, würden den Preis der Weine so hoch gespannt haben, dass der gute, arbeitsame Bürger bald nicht mehr so viel durch den Schweiss seiner Arbeit hätte hervorzubringen vermögen, ohne Schulden zu machen ein Glas Wein zu trinken. — Wegen unserer Anhänglichkeit an die demokratische Repräsentationsverfassung, auf Freiheit und Gleichheit der Rechte gegründet, und zur schuldigsten Dankbarkeit gegen die vorzüglichen Beförderer derselben und unseres Glücks, haben wir seinerzeit den zweiten Freiheitsbaum gepflanzt, und zum Angedenken, dass uns Johannes Häfely den ersten Wein zu sechs Batzen ausgeschenkt hat, haben wir den Baum vor sein Haus gepflanzt, auch zum Beweise, wie sehnlich wir wünschten, dass er das Weinschenken fernerhin betreiben dürfe. — Sobald als unsere Gesetzgeber, ihr, ihr Erwählte vom Volk, solches gutfinden und alle Säulen, auf welchen noch Zwang ruhet, zerstört sein werden, um der ganzen Welt zu zeigen, dass wir recht freie und gleiche Schweizer sind, so wie wir es vor Gott sind, so werden wir — wir schmeicheln uns, recht bald — die Mass Wein für vier Batzen be-

kommen und Euch solches verdanken durch brüderlichen Gesundheitsdrunk!“¹⁾

Aber auch die bisherigen Ehehaftenbesitzer batzen die helvetischen Behörden um Schutz ihrer alten, wohlerworbenen Rechte. So richteten z. B. die sämtlichen alten Wirte von Solothurn und Umgebung gemeinsam mit ihren Berufs- und Leidensgenossen der Kantone Bern und Aargau am 25. Juli 1798 eine bezügliche Bittschrift an das Direktorium.²⁾ Die Lage war so verworren und gespannt, dass die solothurnischen Distriktsgerichte sich weigerten, die Uebertreter des Verbotes, neue Weinschenken zu errichten, abzuurteilen. „Ein definitives Gesetz über die Befugnis oder Nichtbefugnis zum Weinschenken würde viele schwierige Gemüter besänftigen“, schrieb Regierungsstatthalter Zeltner anfangs Oktober an den Minister des Innern.³⁾

In den Gesetzgebenden Räten stritten die uns bereits bekannten zwei Parteien, die Reform- und die Revolutionspartei, miteinander, nicht etwa über die Erhaltung der hergebrachten Privilegien, über deren Preisgabe waren alle einig, sondern über die Art und Weise, wie der Uebergang von der Zunftordnung zur Gewerbefreiheit stattfinden sollte. Die Reformpartei wollte die alte Gesetzgebung erst preisgeben, wenn durch eine neue der nötige Damm gegen eine allgemeine Anarchie im Gewerbewesen aufgeföhrt sei. Die revolutionäre Partei wollte die bisherigen Schranken ohne weiteres preisgeben und meinte, die Polizeigesetze seien stark genug, um die Ordnung aufrecht zu erhalten. Als nun gar der Handelsvertrag mit Frankreich den französischen Bürgern auf dem Gebiete der Schweiz volle Handels- und Gewerbefreiheit sicherte, da erklärte selbst das Direktorium, die eigenen Bürger sollten es wenigstens nicht schlechter haben als die Fremden, und gab die Dämme preis, die es bisher noch bestehen lassen wollte.⁴⁾

Die solothurnischen Vertreter stimmten in dieser Angelegenheit so ziemlich alle mit der revolutionären Partei. Cartier z. B. erklärte im Grossen Rate, er begreife nicht, wie man noch einen Augenblick anstehen könne, ohne weiteres Abwarten sogleich zu erklären, was die Menschenrechte und die Konstitution forderten. Er hielt dafür, dass die Polizeigesetze „gänzlich sichernd seien“. Schwaller gab im Senate

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 252, 19—20, Juli 25.

²⁾ Akten III., 210,

³⁾ Akten III., 263.

⁴⁾ Akten III., 224, Oktober 5. Vgl. Büchi, Die politischen Parteien im ersten schweizerischen Parlament, a. a. O. 258—265.

der Hoffnung Ausdruck, dass man nicht länger um Kleinigkeiten und Förmlichkeiten willen den Gang der Konstitution aufhalte und die Privilegien der Städte schützen wolle.¹⁾ Mit Mehrheit dekretierten die Räte am 19. Oktober 1798 die Freiheit aller Gewerbe und Zweige der Industrie in Helvetien und die Aufhebung alles bisherigen Zunftzwanges.²⁾ Es war ein voller Sieg der Revolutionspartei.

Unsere Grossratsmitglieder Cartier, Trösch, von Arb, waren in früheren Debatten dafür eingetreten, dass den Ehehaftenbesitzern für ihren Schaden eine Vergütung zugesprochen und zum mindesten für neue Wirtschaften eine Patenttaxe erhoben werden sollte,³⁾ und Senator Lüthy meinte, man sollte die einheimischen Gewerbetreibenden wenigstens dadurch schützen, dass man von Fremden ein Patent verlange, wie Frankreich es auch tue.⁴⁾ Von all dem stand im neuen Gesetz kein Wort. Das Polizeigesetz, das den Ausschreitungen entgegenarbeiten sollte, erschien nie. Die unheilvollen Folgen dieses Vorgehens liessen auch in unserem Kantone nicht lange auf sich warten. Nicht nur machte sich in den verschiedenen Gewerben völlige Willkür breit, sondern es wanderten auch fremde Unternehmer und Handwerker ungehindert in die Stadt und in die Dörfer ein und eröffneten Konkurrenzgeschäfte. Darunter litten vor allem die Gewerbetreibenden in der Stadt Solothurn, was sie nicht wenig gegen die Helvetik verbitterte.

III. Die Aufhebung der Klöster.

Es ist selbstverständlich, dass der kirchenfeindliche Geist der helvetischen Konstitution sich schon bald in den Gesetzgebenden Räten bemerkbar machen musste. Am unverhülltesten kam er wohl in der Klostergesetzgebung zum Ausdruck. Da die betreffenden Verhandlungen mit Rücksicht auf die Stimmung des Volkes meist geheim geführt wurden, kennen wir die Stellung der solothurnischen Abgeordneten nicht näher.

Am 8. Mai 1798 stellten die Gesetzgebenden Räte sämtliche Klöster unter Sequester. Den äussern Anlass gaben der Geldhunger und die Rücksichtslosigkeit, womit die Franzosen im April und Mai die Staatskassen plünderten und aus den alten Familien und reichern Klöstern

¹⁾ Akten III., 227, 229.

²⁾ Prot. der VK. 1798, II., 414, Gesetz, „welches die Handwerker u. Gewerbetreibenden von dem Meisterschaftszwang befreit“.

³⁾ Akten III., 214, 215, 218, 219, 220, 221.

⁴⁾ Akten III., 227.

die Kriegskontribution herauspressten. Die mit der Kontribution belegten Klöster und Stifte mussten Kapitalien und Schuldforderungen bei den Landleuten künden, um ihre Quoten erlegen zu können. Andere Klöster kündigten ihr Guthaben, um ihr Geld womöglich vor der drohenden Gefahr in Sicherheit zu bringen. So machten sie aber die bedrängten Bauern unzufrieden und veranlassten sie zu Klagen „über den neuen Zustand“. Um der Misstimmung zu begegnen, aber auch um die Gelder vor Verschleppung durch die Franzosen zu sichern, fassten die Gesetzgebenden Räte den genannten Beschluss. Noch am gleichen 8. Mai wurde er mit Eilboten den Regierungsstatthaltern übermittelt und ihnen eingeschärft, „alles Eigentum bemelter Klöster, Stifte, Abteien, welcher Art es sei, als Gültten, Schuldansprachen, Geld, Silbergeschirr, Kleinodien, sowie Gebäude, liegende und fahrende Habe usw., von Stund an in Beschlag zu nehmen“. „Jedoch werdet Ihr“, schrieb das Direktorium, das wohl fühlte, welche Wunden es dem katholischen Volke durch diese Massnahmen schlug, „dabei so zu Werke gehen, dass Aufsehen und Bestürzung möglichst verhütet werden“.¹⁾

Lässt sich diese Massnahme einigermassen begreifen, so ist die Weiterentwicklung der Klostergesetzgebung nur mehr die Auswirkung des antiklerikalen, revolutionären Geistes. Am 16. Mai wurde bereits die Aufhebung sämtlicher Klöster in Erwägung gezogen, „um dem Grundsatz der Menschenrechte zum Durchbruch zu verhelfen, der alle Gelübde als unrechtmässig erklärt, die den Menschen verhindern, seine Bürgerpflichten in ihrem ganzen Umfange auszuüben“.²⁾

Dem Befehl des Direktoriums entsprechend, hatte die solothurnische Verwaltungskammer unverweilt ihre Hand auf alle Güter der Klöster und Stifte des Kantons gelegt.³⁾ Bei diesem Anlasse stellte sich zu ihrer Ueberraschung heraus, dass die französischen Adjutanten und Kommissäre gleich beim Einmarsch der französischen Truppen nicht nur, wie sie bereits wusste, sämtliche Gerätschaften des Klosters Mariastein, seiner Kirche und seines Wirtshauses, nebst Wein, Feldfrüchten, Lebware etc. etc. teils versteigert, teils verliehen hatten, sondern dass der französische Geschäftsträger Mengaud auch

¹⁾ Akten I., 1026.

²⁾ Akten I., 1136 f.

³⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 87, Mai 9. — Am 9. und 10. Mai wurden die Pulte und die Bibliothek der Kapuziner in Solothurn versiegelt und die Schriften in ihren Zellen durchsucht. Am 10. Mai wurden die Zinsschriften im Kloster St. Josef unter Siegel gelegt. Am gleichen Tage wurde das Siegel der Regierung an das Archiv des St. Ursenstiftes gehängt usw.

alle leimentalischen Klostergüter verpachtet und den halben Pachtzins von 8178 Gulden an die fränkischen Kommissäre einzuliefern befohlen hatte.¹⁾

Die Verhängung des Sequesters ging in den solothurnischen Klöstern „allenthalben ohne den mindesten Anstand vor sich“. Aber die Klosterbewohner, deren Elend mit dem Einzug der Franzosen begonnen und mit der Ablieferung alles Silbergeschirrs und der ganzen Barschaft an die Kriegskontribution schon unerträglich geworden, waren jetzt ausserstande, sich auch nur das zum Leben Nötigste zu beschaffen. Die Verwaltungskammer und die Gemeindekammer, die in religiösen Angelegenheiten ganz verschiedene Standpunkte einnahmen, berichten dies übereinstimmend.²⁾ Das Protokoll der letztern zeigt uns auch die Stimmung der Stadtbevölkerung angesichts dieser Vorgänge: „Mit wahrhaft christlicher Beredsamkeit und eidgenössischem Patriotismus ist die betrübte Lage unserer Gotteshäuser geschildert worden, welche man alltäglich von allen Seiten her mit ihrer Auflösung beängstigt und sie weit über ihr Vermögen mit Auflagen jeder Art bedrückt, so dass sie auch bei grösster Sparsamkeit sich nicht mehr durchzubringen imstande sind. Was ihr Elend am grössten mache, sei der Umstand, dass sie von allen Seiten verlassen seien und die Quelle, aus der sie, wie jene in andern katholischen Ständen für sich Trost schöpfen sollten, verschlossen scheine. Es gezieme sich daher, dass die Bürgerschaft ihren Mitbürgern unter die Arme greife und sich tätig alles dessen, was unserer heiligen Religion zur Zierde und zur Aufnahme gereiche, annehme.“³⁾

Auch anderwärts war die Not der Klöster so gestiegen, dass sich die Gesetzgebenden Räte mit einer teilweisen Aufhebung des Sequesters befassen mussten.⁴⁾ In den bezüglichen Debatten am 26. Mai bezeichnete ein Mitglied des Grossen Rates die Mönche kurzweg als „Faulenzerpfaffen, die weiter nichts tun als ihr Latein daher plappern, das sie nicht verstehen“.⁵⁾

Mit Bangen verfolgten nicht bloss die geängstigten Klosterinsassen,⁶⁾ sondern das ganze Solothurner Volk die Weiterentwicklung dieser An-

¹⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 94, Mai 13.; 105, Mai 20.; 367, Okt. 17. Copeyen 1798, 188, Juli 3.

²⁾ Copeyen 1798, II., 145.

³⁾ Bürger-A. Prot. d. Gemeindek. I., 74, Mai 23.

⁴⁾ Usteri bemerkte bei dieser Gelegenheit: „Als der Sequester über die Klostergüter beschlossen ward, wollte man nichts weiter als Veräusserung und Entfernung dieser Güter verhindern, aber nicht eine so grausame Ausdehnung des Gesetzes“. Akten II., 208.

⁵⁾ Akten II., 205 ff.

⁶⁾ Prot. d. VK. 1798, II. 105.

gelegenheit. Und als nun gar das Direktorium um den 2. Juni die solothurnische Verwaltungskammer aufforderte, alle Gültitel der Klöster und Stifte auf einheimische und fremde Debitoren nach Aarau zu schicken,¹⁾ und die Nachricht durchsickerte, dass die Gesetzgebenden Räte „unter der Hand“ sich mit der Verwendung der solothurnischen Klostergüter beschäftigten, „woraus notwendigerweise die Trennung der Geistlichkeit und mit ihr der Zerfall unserer hl. Religion entspringen müsste“, glaubte sich die Munizipalität von Solothurn verpflichtet, „alle ihre Kräfte aufzubieten, um diesem Unglücke zuvorzukommen“. Unverzüglich ordnete sie ihr Mitglied Hieronymus Vogelsang nach Aarau ab, um besonders mit den solothurnischen Mitgliedern der obersten Behörden zu verhandeln und die Klöster als Eigentum der Stadt anzusprechen.²⁾ Aber auch die Verwaltungskammer wehrte sich in einer Zuschrift ans Direktorium vom 4. Juni gegen die Auslieferung der Gültitel: Fürs erste habe sie diese Titel nicht in ihrem Besitze und die Stadtgemeinde mache Anspruch darauf, im fernern seien durch die Entblössung der Klöster von allem Silbergerät und Bargeld ihr selbst die Mittel entzogen worden, bei ihrem gänzlichen Mangel an Geld fernerhin die grossen und täglichen Unkosten für das französische Militär zu bestreiten, und schliesslich würde die Wegnahme der Schuldtitle, „so geheim sie in den Klöstern vor sich ginge“, nur allzu bald allgemein bekannt werden, die Klosterleute in die betrüteste Lage versetzen und „nicht geringe Unzufriedenheit und Misstimmung beim Volke verursachen“. „Ein entscheidender Beschluss“, fügt sie bei, „selbst für Aufhebung eines Teils der Klöster würde bei den gegenwärtigen und allgemeinen Bedürfnissen unseres Vaterlandes weniger Aufsehen und Unzufriedenheit verursachen“.³⁾

Das Direktorium erlaubte denn auch, dass die Gültitel der Klöster in Solothurn verbleiben sollten unter Aufsicht der Verwaltungskammer.⁴⁾ Diese setzte nun für jedes Kloster unverzüglich einen weltlichen Verwalter ein. Sie wählte dazu mit Vorliebe Patrioten und gab ihnen den Auftrag, genaue Inventarien über die Klostergüter anzulegen.⁵⁾

Bezüglich des weiten Schicksals der Klöster konnte Vogelsang der Munizipalität bereits am 10. Juni berichten: Die Meinungen seien schon gemacht, „man wolle die Klöster aussterben, die Stifte dagegen bestehen“

¹⁾ Prot. d. VK. 1798, II. 127.

²⁾ Bürger-A. Prot. d. Gemeindek. I., 74.

³⁾ Copeyen 1798, 145. — Schwendimann: St. Ursen, S. 244.

⁴⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 135, Juni 8. Copeyen 1798, 173, Juni 16.

⁵⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 151, Juni 18., 164, Juni 26., 165, Juni 28., 426, Nov. 13. Copeyen 1798, 397, Nov. 21.

lassen, ihnen aber statt der bisherigen Einkünfte nur ein fixes Salarium anweisen“.¹⁾ Die Gesetzgebenden Räte erliessen denn auch am 20. Juli eine Verordnung, die den Klöstern „bis auf weitere Verfügung“ die Aufnahme von Novizen untersagte,²⁾ und am 17. September 1798 erhoben sie die Verfügung zu einem förmlichen Gesetz.³⁾ Die Klöster waren damit tatsächlich zum Aussterben verurteilt.

Alle diese Massnahmen waren gegen den Willen des weitaus grössten Teiles des Volkes, dem man die „Freiheit“ gebracht haben wollte. Und wenn in der Folge manches weniger hart ausfiel, als es geplant war, so geschah es unter dem Drucke der Volksstimmung. Immer wieder riefen selbst die extremsten Anhänger der Konstitution die Geistlichen zu Hilfe, wenn es irgendwo galt, das „souveräne Volk“ zu „beruhigen“.

IV. Die Abschaffung der Wappen.

Artikel 8 der Konstitution hob alle erblichen Standesunterschiede auf. Er bestimmte, dass jede auf erbliche Gewalt, Rang oder Ehrentitel hinzielende Institution oder jeder Gebrauch derselben durch Strafgesetze verboten werde, und fügte zur Begründung bei, dass erbliche Vorzüge Hochmut, Unwissenheit und irrite Meinungen erzeugten.⁴⁾

Im gleichen Schreiben, in dem Rapinat, der Nachfolger Lecarliers⁵⁾ als französischer Regierungskommissär, am 5. Mai dem helvetischen Direktorium seinen Amtsantritt anzeigte, verlangte er, dass alle öffentlichen Zeichen der Oligarchie und des Adelsstandes abgeschafft werden.⁶⁾ Die solothurnische Verwaltungskammer beeilte sich, ihre Distriktskommissäre zu beauftragen, „alle an und in öffentlichen Gebäuden, Kirchen und Partikularhäusern befindlichen Wappen und Adelszeichen auf der Stelle abschaffen zu lassen“.⁷⁾ Eine Menge Wappentafeln wurde in der Folge von den Agenten und den Patrioten heruntergeschlagen.⁸⁾

¹⁾ Bürger-A. Prot. d. Gemeindek. I., 102.

²⁾ Akten II., 577.

³⁾ Akten II., 1142 ff., III., 174 ff. Verordnung zur Vollführung des vorigen Gesetzes.

⁴⁾ Akten I., 568.

⁵⁾ Lecarlier wurde in den französischen Senat gewählt. Peter Zeltner brachte die Nachricht am 22. April von Paris nach Solothurn. Die Verwaltungskammer beeilte sich, Lecarlier zu gratulieren. Copeyen 1798, 91.

⁶⁾ Akten I., 956.

⁷⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 86, Mai 9.

⁸⁾ So wurden nach Mitte Mai zu Deitingen, Subingen, Kriegstetten und Aeschi alle Wappen in den Kirchen an den Altären, Kanzeln, Gewölben und Fenstern, selbst an den Grabsteinen auf dem Friedhof, weggeschafft. Ein Beispiel siehe in Mösch: Kulturbilder, a. a. O. 254 f. Vgl. Lechner: Etwas vom soloth. Wappenwesen im Allgemeinen, Neues Soloth. Wochenblatt, 1911, 515 f. — Um diese Zeit wurden auch der Galgen am Steinenberg bei Solothurn und der Galgen im Leen bei Oensingen zerschlagen.

In den Tagen nun, in denen die Gesetzgebenden Räte Freiheit und Gleichheit durch das Tragen der Kokarde und die Ablegung des Bürgereides zu schützen suchten, sollten die Adelszeichen selbst im privaten Gebrauche verschwinden. Der Minister des Innern forderte deshalb die Regierungsstatthalter auf, die nötigen Massnahmen zu ergreifen. Regierungsstatthalter Zeltner richtete eine Proklamation an das Solothurner Volk. Er wies darauf hin, dass im neuen Staate alle gleich seien als Menschen und gleich als Bürger. Darum müssten jene Zeichen, „die einst Menschen von Menschen, Bürger von Bürgern schieden“, verschwinden. Die Familienwappen, sagt er, „richteten mehr Unheil an, als es auf den ersten Anblick scheinen mag. Der Wappenbürtige trug den Kopf höher, als jener, dem keines angeerbt worden; wer einen offenen Helm, eine Krone oder kleine Hügelchen im Wappenschild führte, zuckte die Achseln über den, der im seinigen einen verschlossenen Helm, keine Krone und Hügelchen hatte. So verursachte das unselige Wappenwesen Hochmut und Unterdrückung. Noch mehr, der Jüngling blickte auf seines Vaters Wappen hin, glaubte darin die Berechtigung zu einem erblichen Ehrenstande zu lesen, vernachlässigte seine Bildung und wuchs auf in Unwissenheit und Trägheit, wohin die erblichen Ehrentitel schnurgerade führen“.

Auch das Kantonswappen, das Zeichen der einstigen Selbständigkeit und Souveränität der „Stadt und Republik Solothurn“, sollte überall entfernt werden. „Wir sind Kinder eines Vaterlandes, Glieder eines einen und unteilbaren Staates“, sagt Zeltner, „die Helvetier machen eine einzige, grosse Familie aus. Wozu Unterscheidungszeichen von einzelnen kleinen Familien? Der Geist des Systems der Gleichheit und der achte Paragraph unserer Constitution vorzüglich fordert Euch zur Beseitigung von allem auf, was einst wie eine Scheidewand zwischen Bürgern und Bürgern da gestanden“.¹⁾ „Die Statthalter der Distrikte werden mit mir nichts unterlassen, um allmählich auch die völlige Beseitigung der Kantonswappen zu bewerkstelligen“, schrieb Zeltner an den Minister des Innern.²⁾

Am 6. März 1799, zur Zeit, in der für die neuen helvetischen Truppen Fahnen angefertigt werden mussten, gab Regierungsstatthalter Zeltner der Verwaltungskammer den Befehl, alte Fahnen mit den Wappen oder den Farben der ehemaligen Regierung einzehlen und das Zeug zum

¹⁾ Proklam. v. 9. Aug. 1798 in Stadtb., Miscell. Solod. II. und in B.-A. Helvetik, Bd. 968, 213.

²⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 968, 209, Aug. 10.

Vorteil der Nation verkaufen zu lassen.¹⁾ Der Kanton wurde nun nach solchen Fahnen abgesucht. Schliesslich spürte der Unterstatthalter von Balsthal zwei anrüchige „Kirchweihfahnen“ — von Balsthal und Laupersdorf —, „so die Farbe der alten Regierung hatten“, auf und lieferte sie an die Verwaltungskammer nach Solothurn ein.²⁾

V. Die Diskussion über die Patriotenentschädigung.

Eine Frage, die das helvetische Parlament den ganzen Sommer 1798 in Aufregung hielt, war die, ob die verfolgten Patrioten entschädigt werden sollten oder nicht.

Schon vor dem Falle Berns waren Rufe aus Patriotenkreisen nach Entschädigung laut geworden und hatten die lebhafte Unterstützung Mengauds und Brunes gefunden. Nach dem Untergang der alten Eidgenossenschaft waren es die Waadtländer Patrioten, die gestützt auf die Versprechen der Franzosen im Grossen Rat Entschädigung für ihre Verluste verlangten. Ihre Begehren fanden Anklang und eine vom Grossen Rat eingesetzte, aus lauter Revolutionären bestehende Kommission stellte am 21. Mai 1798 den Antrag, dass alle seit 1789 verfolgten Patrioten ganz Helvetiens entschädigt werden sollten und zwar durch jene Mitglieder der alten Regierungen, die an den gegen sie gefällten Sentenzen teilgenommen hätten; zur Sicherung der geltend gemachten Ansprüche sollte das Vermögen der ehemaligen „Oligarchen“ sequestriert werden.

In den Debatten über diesen Antrag traten die beiden Richtungen im Parlamente, die radikal-revolutionäre und die gemässigte-aufbauende, in schärfster Weise einander gegenüber.³⁾ Im einen wie im andern Lager finden wir solothurnische Abgeordnete; ihre Voten in dieser Angelegenheit fanden bei ihren Anhängern begeisterten Anklang. Es ist gegeben, dass wir diese herausheben und so die Gesinnung einzelner Kreise unseres Kantons von einer neuen Seite kennen lernen.

Im Grossen Rate verlangte Joseph Trösch von Seewen, dass die Oligarchen nicht nur Entschädigung zahlen, sondern zur Strafe für ihre Verbrechen noch auf zehn Jahre aller öffentlichen Aemter unfähig erklärt werden müssten. Lautes Klatschen von allen Seiten tönte ihm entgegen.⁴⁾ Wohl ermutigt durch diesen Beifall griff Trösch noch einigemal

¹⁾ Prot. d. VK. 1799, 222, März 6.

²⁾ Prot. d. VK. 1799, 347, April 20.

³⁾ Ueber die ganze Debatte vgl. H. Büchi, Die politischen Parteien im ersten schweizerischen Parlament, a. a. O. 243—257.

⁴⁾ Akten I., 963, Mai 21.

in die Debatte ein und bestand darauf, dass die Patrioten entschädigt werden müssten, „denn“, fügte er zur Begründung bei, „hätte man ihnen gefolgt, so wäre kein Krieg da und Rapinat hätte uns unsere Schätze nicht weggenommen“. Auch betonte er, alle aristokratischen Regierungen der Schweiz seien in einer Verbindung miteinander gestanden, und daher sei es notwendig, dass sie auch gemeinschaftlich zahlten; dies sei um so viel wichtiger, als einige Aristokraten (infolge der Kriegskontribution) kein Vermögen mehr hätten und also die Patrioten dieser Kantone wenig Entschädigung erhalten würden.¹⁾ Grossrat Joseph Hammer von Olten zog mit Trösch am gleichen Seil und wies besonders auf die verfolgten Patrioten des Kantons Solothurn hin. Er z. B., so erklärte er, könne wegen erlittener Gefängnisstrafe nicht mehr täglich zwölf Stunden zu Fuss gehen, sondern müsse nun reiten. Er forderte daher die Einsetzung eines besondern Straftribunals und unterstrich das Begehr, dass die „ehevorigen Oligarchen seligen Andenkens“ zehn Jahre lang aller Aemter unfähig erklärt würden.²⁾ Auch Grossrat Cartier von Olten nahm keine andere Stellung ein; er war es, der alle verfolgten Patrioten bis auf 1789 zurück entschädigt wissen wollte.³⁾

Am 5. Juli 1798 wurde die Angelegenheit im Senat anhängig. Die Senatskommission wollte dem Beschluss des Grossen Rats auf Entschädigung beistimmen, hingegen ungerechte und unbillige Ansprüche zu vermeiden suchen. Auch hier zogen sich die Debatten durch viele Sitzungen hin. Die solothurnischen Senatsmitglieder zeigten sich hier, im Gegensatz zu ihren Mitbürgern im Grossen Rat, von der versöhnlichsten Seite.

Johann Brunner von Balsthal erklärte: „Auch ich bin einer der verfolgten Patrioten von Solothurn; ich und meine beiden Söhne wurden um politischer Meinungen willen eingekerkert, und wir sassen, bis die Franken in Solothurn einrückten, im Gefängnis; vor mein Wirtshaus wurde eine Wache gestellt und jeder Fremde davor, als vor einem gefährlichen Hause, gewarnt und abgewiesen. Nichts desto weniger verlange ich keine Entschädigung; ich fühle zu sehr, wie viel Schwierigkeiten und Nachteile die Sache mit sich führen würde.“ Allgemeines Beifallklatschen lohnte seine Worte, und der Präsident Augustini hob lobend hervor, wie sehr sich der Senat geehrt fühlen müsse, so redliche Männer in seiner Mitte zu haben.⁴⁾

¹⁾ Akten II., 437, Juni 8., 439, Juni 15., 440, Juni 30. In der gereizten Debatte wurden die Aristokraten u. a. Hunde, Spitzbuben, Wütliche, wilde Tyrannen genannt.

²⁾ Akten II., 437, Juni 8., 445, Juli 3.

³⁾ Akten II., 440, Juni 30.

⁴⁾ Akten II., 460, Juli 30.

Die Wendung aber in der ganzen Diskussion brachte Senator Lüthy von Solothurn. In geschickter Weise wusste er die gegen das Begehr vorgebrachten Gründe zusammenzufassen: „Wenn jemand von Freiheitsliebe und Freiheitssinn sprechen kann, so bin ich es gewiss. Im 18. Jahr zur Zuchthausstrafe verurteilt und hernach aus der ganzen Schweiz verbannt wegen eines wider meinen Willen gedruckten, vertraulichen Briefes, der, gegen das Urteil von ganz Europa, der Religion und der guten Sitten zuwiderlaufenden Inhaltes sein sollte; in der Folge zurückgekommen und obgleich von meinem ganzen Kanton für einen der fähigsten Köpfe anerkannt, dennoch hintangesetzt, verfolgt, mit allen Gräueln und dem Tode bedroht, glaube ich über das gegenwärtige Geschäft reden zu können, und wenn ich nicht der Meinung der verfolgten Patrioten bin, so werden sie mir wenigstens Gefühle und Liebe zur Freiheit nicht absprechen. — In der Geschichte unserer Väter konnten wir den Weg finden, den wir hätten einschlagen sollen. Walter Fürst, Stauffacher, Arnold von Melchthal waren die Befreier unseres Vaterlandes, — nicht Tell, der Tyrannenmörder; sie haben die gestürzten Tyrannen über die Grenze geführt, ohne ihnen ein Haar zu krümmen oder Eingriffe in ihr Eigentum zu tun. Was tat Winkelried, als er dem Tod fürs Vaterland zueilte? Denket, rief er seinen Freunden zu, an mein Weib und meine Kinder! — Seien wir verfolgte Patrioten gewesen oder nicht, wir sind Glieder einer neuen Regierung, also die geschworenen Widersacher der alten Regierungen. Wie könnten wir mithin ein Gesetz machen gegen unsere Gegner? Eine ehemalige Regierung kann niemals für dasjenige responsabel gemacht werden, was sie als Regierung tat; fände eine solche Responsabilität statt, so müssten wir heute noch unsere Sitze verlassen; allein jenes wäre ein Ungeheuer von Gedanken, aller Vernunft und aller Logik widerstreitend. Zudem enthält der Beschluss auch einen richterlichen Spruch. Und ich frage weiter, was versteht die Resolution unter dem Namen eines Patrioten? In dem letzten Abschnitte der Constitution finde ich eine Bestimmung dessen, was ein schweizerischer Patriot sei. Wenn der Kanton Léman, wenn Stäfa für ihre Rechte und Privilegien aufstunden, so waren sie darum noch keine schweizerischen Patrioten; nur diese wird die Nation entschädigen; für jene kann Untersuchung stattfinden. — Ich bin also lediglich der Meinung, den Beschluss zu verwerfen, weil wir als Partei nicht ein besonderes Gesetz über den Fall geben können, weil es widersprechend, absurd ist, dass eine nachfolgende Regierung die ihr vorhergegangene für dasjenige belangen kann, was sie infolge ihrer Gesetze und Constitution getan hat. Frage man die Stimme des Volkes:

Wer hat die alten Regierungen hauptsächlich zu den grössten Ungerechtigkeiten, die sie begangen haben, verleitet? Ihre Satelliten aller Art, die Dorfaristokraten, die Priester und die Zünfte. Drohten diese nicht immer zuerst, wenn jene im mindesten nachzugeben schienen? Leicht hätte man sie, würden sie anders gehandelt haben, auf dem Rathause gemordet.¹⁾ Beispiele von Verfolgungen aller Art habe man in den anarchischen Revolutionszeiten freilich genug, aber keine, wo in gesetzlicher und richterlicher Weise verfahren worden sei. Die französische und englische Revolution könnten hier nicht zum Vergleiche herangezogen werden; man würde sich auch schämen, es zu tun. „Wir haben keine Revolution gemacht; die grosse Nation hat uns die Freiheit gebracht, deren wir vielleicht, aus der Stimmung eines grossen Teils unseres Volkes zu schliessen, noch nicht einmal würdig sind. Ich ersuche also den Senat, die Resolution als vernunft- und constitutionswidrig zu verwerfen. Wenn es darum zu tun ist, diejenigen, welche wirklich für die Freiheit gelitten haben, zu entschädigen, so will ich gerne dazu beitragen, wir werden es alle gern tun“. Allgemeines Beifallklatschen unterbrach Lüthy bei dieser hochherzigen Erklärung. „Ich muss“, fügte er noch bei, „euch noch durch ein Beispiel zeigen, welche willkürliche Entschädigungsurteile wir zu erwarten hätten. In den letzten Tagen vor der Revolution folgten zwei Solothurner mit geladenen Gewehren einem Patrioten nach; der eine schießt auf ihn, ohne ihn zu treffen. Nach der Revolution denunziert der Patriot seine Verfolger, nicht um Entschädigung zu erlangen, sondern damit sie gestraft werden. Das Gericht verurteilt jenen, der geschossen hat, und den, der nicht geschossen hat, jeden für zehn Taler, als Entschädigung für den, der nicht getroffen worden!“ Von allen Seiten rief man nach Abstimmung. Der Präsident erklärte, unmöglich schweigen zu können; er pries die Grossmut Lüthys und betonte, wie geehrt er sich fühle, den Präsidentenstuhl einzunehmen, den Lüthy vor ihm innegehabt habe.

Vergeblich versuchten die revolutionären Mitglieder, vor allem der beredte Waadtländer Muret, die Vorlage zu retten. Lüthy erwiderte kurz: „Muret sagt, es sei um blosse Schadloshaltung zu tun; freilich um Geld ist es nur zu tun; Geld und Geld nur wollen jene Patrioten, als ob dies keine Strafe wäre! Den Hauptpunkt der Sache aber habe ich angegeben, und Murets Widerlegung ist ganz unrichtig... Wo in aller Welt muss man den Beklagten beim Richter des Klägers suchen?“

¹⁾ Man beachte das in diesen Worten Lüthys liegende Urteil über die Stimmung des Volkes vor dem Einbruche der Franzosen.

Wiederum ertönten Rufe nach Abstimmung. Die Vorlage wurde mit allen gegen vier Stimmen verworfen.¹⁾

Die Solothurner Patrioten zu Stadt und Land, die im Monat Februar im Gefängnis gelegen, waren mit der grössten Spannung diesen Verhandlungen gefolgt. Sie fühlten sich durch die gemeinsam erduldeten Leiden mit einander verbunden und gegenüber den vielen andern, die seit dem 2. März sich auch zu den Patrioten geschlagen, als die selbstverständlichen Führer. Als der französische Geschäftsträger Mengaud gegen Mitte Juli von seinem Posten in Helvetien abberufen wurde, schrieben sie ihm einen überschwänglichen Abschiedsbrief: Kinder, denen ihr Vater und ihre Stütze entrissen werde, könnten keine so bittere Herzenswehmut haben wie sie; wenn ihre Nachkömmlinge einst glückliche Tage sähen, dann werde die Geschichte seinen Namen nennen und sagen, dass er es gewesen, der zuerst den Samen der Freiheit und Gleichheit in Helvetien ausgestreut und dem Volke die Hände gereicht, um es aus dem Abgrund und Elend zu ziehen, in welches es Tyrannie und Fanatismus versenkt hätten; sie hätten ihm in ihren Herzen ein Denkmal der Ehrfurcht, der Erkenntlichkeit und Liebe errichtet, das durch nichts zerstört werden könne; er möge die verfolgten Solothurner Patrioten nicht vergessen!²⁾

Die Oltner Gruppe der Patrioten, Windenmacher, Kirchhofer, Joseph Barthlime Büttiker, Alois von Arx und Bleicher Heinrich Borner, ersuchten die Räte in einer Zuschrift vom 1. Juli, in der sie die erlittenen Unbilden aufzählten, um Entschädigung.³⁾ Die Solothurner Gruppe hatte in einer Zuschrift zu Anfang August wenigstens die Befreiung von Einquartierungen für sich beansprucht,⁴⁾ und Mitte September empfahl sie den Käshändler Jakob Allemann einer besonderen Berücksichtigung.⁵⁾

Im Oktober 1798 kam die Entschädigungsfrage neuerdings vor die Räte. Sie warf keine grossen Wellen mehr. Ein Kompromissbeschluss bestimmte: die verfolgten Patrioten sollten sich mit ihren Entschädigungsbegehren an die richterlichen Behörden wenden.

¹⁾ Akten II., 462 ff., Juli 30.

²⁾ Akten II., 422, Juli 11.

³⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 252, 1—3. Ihr Memorial mit dem Titel „Kurze Uebersicht über die Verfolgung der Patrioten in Olten“ wird mitgeteilt von H. D. [Dr. Hugo Dietschi] im „Oltner Tagblatt“ 1938, Nr. 9 vom 12. Januar.

⁴⁾ Vgl. oben S. 76—77.

⁵⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 252, 43—46.

Die Oltner Patrioten machten nun beim Distriktsgericht ihre Forderungen geltend. Als dieses ihnen nicht entsprach, verklagten sie es beim Grossen Rat als parteiisch, und Grossrat Hammer unterstützte sie durch die Aussage, dass diese Richter meist die Anführer der Landstürmer gewesen seien, die die Patrioten gefangen genommen hätten. Der Grosse Rat wies das Begehren ans Direktorium, wo es mit solchen aus andern Kantonen abgewiesen wurde.¹⁾

VI. Die Ausscheidung der Staats- und Gemeindegüter.

1. Die Ursache der Ausscheidungsbegehren.

Der neue Einheitsstaat brauchte Geld. Darum erklärten die Gesetzgebenden Räte schon am 24. April 1798 alle Staatsgüter der alten souveränen Kantone als Nationalgüter und stellten sie unter die Aufsicht der Verwaltungskammern.²⁾

Sofort regten sich im Volke Besorgnisse und Begehrlichkeiten aller Art. Die einst souveränen Stadtgemeinden sprachen möglichst viel des vorigen Besitzes als eigentliches Gemeindegut an. Die Dorfgemeinden erinnerten sich der alten „Rechte und Freiheiten“, die ihnen die Stadtgemeinden langsam entzogen hatten, und forderten sie zurück.

Das Teilungsgeschäft warf in unserem Kanton hohe Wellen. Es führte zu einem langen, zähen und erregten Ringen der Stadtgemeinde mit der Verwaltungskammer und den Gemeinden in ihrem Umkreise, aber auch der Verwaltungskammer mit den Landgemeinden von einem Ende des Kantons bis zum andern. Die Landgemeinden schimpften auf die alte Regierung, die ihnen ihre früheren „Rechte und Freiheiten“ entrissen habe, und schimpften noch viel mehr auf die neuen Behörden, die sie ihnen trotz aller schönen Worte nicht zurückgeben wollten. Der Kampf um diese greifbaren Güter hat in unserem Kanton mehr zur Verselbständigung der Landbewohner beigetragen, als die Reden über die „unveräußerlichen Menschenrechte“.

2. Die Ansprüche der Stadtgemeinde Solothurn.

Am 30. März 1798 verordnete die provisorische Regierung des Kantons Solothurn, dass aus der Stadtbürgerschaft ein Ausschuss von elf Männern ernannt werden solle zur Verwaltung der Gemeindegüter. Am 9. April erwählte jede der elf Zünfte einen Vertreter. Diese kamen am

¹⁾ Akten III., 963, 18. Januar 1799; V. 290.

²⁾ Akten I., 718 ff.

11. April zur konstituierenden Versammlung zusammen und wählten den ehemaligen Stadtvenner Leonz Gereon Byss zum Präsidenten und den ehemaligen Stadtschreiber Peter Aloys Zeltner zum Vizepräsidenten. Sofort zeigten sie ihre Konstituierung der Verwaltungskammer an, wollten bezeichnenderweise auf dem Rathause ihre Sitzungen abhalten und verlangten die Gemeindegüter heraus, um die Verwaltung aufzunehmen.¹⁾

Die Verwaltungskammer wies „die elf Ausschüsse der Bürgerschaft“ für ihre Sitzungen in den obern Schützenaal und fand, die Ausscheidung der Staats- und Gemeindegüter eile nicht so sehr, da die gesetzgebende Gewalt wahrscheinlich bezügliche Vorschriften aufstellen werde. Die Ausschüsse hätten also vorläufig nichts anderes zu tun, als ein Verzeichnis der Gemeindegüter auszufertigen.²⁾

Die neue „Gemeindekammer“ stellte sich auf den Boden, dass der Stadtgemeinde sicher alles das als Eigentum zustehe und verbleiben müsse, was sie schon besessen, als sie noch zu den freien Reichsstädten gehört, „d. h. bevor sie das Souveränitätsrecht auszuüben angefangen habe“, dazu alles das, was seither „vermög Titeln und Urkunden durch Käufe, Vergabungen, Stiftungen etc. etc. an die Gemeinde der Stadt gekommen sei“.³⁾ Von diesem Standpunkte aus stellte sie das Verzeichnis ihrer Ansprüche auf und überreichte es am 29. April 1798 der Verwaltungskammer. Sie beanspruchte darin unter anderem den „Stadtschatz und den Stadtseckel, beide von unsern Ahnenvätern als Sparpfennig zusammengelegt“, die Klöster, „als von unsern Mitbürgern gestiftet“, das zwölfe Kanonikat, das Waisenhaus, das Arbeitshaus, die Schulen und die dazu bestimmten Gebäude und Fonds, nebst vielem andern selbstverständlich auch die Allmenden und Stadtberge und bedeutende Waldkomplexe in den Dörfern ringsum.⁴⁾

Die französischen Kommissäre kümmerten sich wenig um die Ansprüche der Gemeindekammer auf den Staatsschatz. Auch die Gesetzgebenden Räte kehrten sich nicht an ihre Ansprüche auf die Klostergüter. Aber auch die Verwaltungskammer war mit der Gemeindekammer nicht einverstanden, ja sie wollte sie nicht einmal als gesetzlich zu recht bestehend anerkennen. Die Gemeindekammer wandte sich darum an Direktor Oberlin und erhielt von ihm einen Brief, in dem sie als proviso-

¹⁾ Bürgerarchiv Soloth. Prot. d. Gemeindekammer I., 1 f.

²⁾ Prot. d. VK. 1798, II. 18.

³⁾ Auf Anfragen der Verwaltungskammern von Basel und Zürich teilte ihnen die Gemeindekammer von Solothurn dies als ihren Grundsatz mit. Prot. d. Gdekamm. I., 66, 71, Mai 20. u. 23.

⁴⁾ Prot. d. Gdekamm. I., 29 f. Prot. d. VK. 1798, II., 103.

rische Munizipalität anerkannt wurde und die Berechtigung erhielt, die Gemeindegüter zu verwalten. Am 19. Mai wiesen zwei „Ausschüsse“ der Gemeindekammer, Vogelsang und Keller, der Verwaltungskammer den Brief Oberlins vor, erklärten, dass die Gemeindekammer von jetzt an als „Munizipalität von Solothurn angesehen und betitelt sein“ wolle, forderten aufs neue die Ueberlassung der im Memorial vom 29. April aufgezählten Güter und zeigten an, dass sie sich tatsächlich schon mit der Verwaltung aller dieser Gegenstände beschäftigten.¹⁾

Die Verwaltungskammer war wenig erbaut über dieses Vorgehen; „sie gab sogar deutlich zu verstehen, dass sie die diesortige Versammlung ungeachtet der Zuschrift des Direktors Oberlin keineswegs als Munizipalität anerkenne“, klagt die Gemeindekammer. Das schreckte sie aber nicht ab: „Ungeachtet allen Widerstandes von Seite der Administration wollen die Munizipalitätsglieder ihrem bisherigen löblichen Vorsatz keineswegs entsagen; es soll im Gegenteil selber für sie eine neue Triebfeder sein, um sich immer mehr in Tätigkeit zu setzen; diesem angenommenen Grundsatz gemäss sind diejenigen Glieder, welche Departemente übernommen, ersucht, schleunigst mit deren Bearbeitung sich zu beschäftigen“.²⁾ Die Zähigkeit der Gemeindekammer führte, wenn auch langsam, doch zum Ziele. Sie hatte, wie wir sahen, für die Bezahlung der vielen Auslagen für die Besatzungstruppen, für Einquartierungen und Requisitionen aufzukommen. Ohne Hilfsmittel ging das nicht. Das musste auch die Verwaltungskammer anerkennen. Am 9. Juni überliess sie ihr die Verwaltung der Allmenden und Stadtberge. Vorsorglich aber untersagte sie ihr „jede weitere Einmischung in die Verwaltung der übrigen angesprochenen Gemeindegüter“.³⁾ Schon am 2. Juli übergab sie ihr „provisorisch“ alle Zunftgüter, das Waisenhaus, das Thüringenhaus, das grossburgerliche und alle übrigen Almosen, die Stadtpfarrei und das Haus des Stadtpredigers, die Fonds für Witwen und Waisen, Chantier, Ziegelhütte und die Stadtweiher und Stadtwaldungen, „insofern keine andern Gemeinden darauf Anspruch machen“.⁴⁾ Die Gemeindekammer wusste es auch dahin zu bringen, dass ihr am 13. Oktober noch die Festungswerke, die Schützenmatt und andere Güter, die Kongregationen und Bruderschaften, die Feuerspritze und die Bibliothek in Verwaltung gegeben wurden.⁵⁾

¹⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 103.

²⁾ Prot. d. Gdekamm. I., 62 ff., Mai 20.

³⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 138, 143.

⁴⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 172. Copeyen 1798, 272.

⁵⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 360 ff.

3. Die Opposition der umliegenden Dorfgemeinden.

Nun hatten gerade die, wenn auch bloss provisorischen, Abtretungen an die Stadtgemeinde die Landgemeinden ringsum stutzig gemacht. Seit dem Fall des alten Staates fühlten sie sich wieder Eigentümer der Wälder und schalteten darin nach Belieben. Die Verordnung der Verwaltungskammer, dass es bei den Holzmandaten der alten Regierung zu verbleiben habe,¹⁾ vermochte nicht durchzudringen. Und als nun gar die Gemeindekammer der Stadt Solothurn eine „Forstkommission“ aus ihrer Mitte wählte und Bannwarte bestellte und wieder anfing, in den Wäldern das alte Regiment zu führen, gingen die Gemeinden zum offenen Widerstand über.

Die Gemeindekammer suchte mit den einzelnen Gemeinden zu verhandeln. Diese fürchteten aber, übervorteilt zu werden. Darum lud die Gemeindekammer die Gemeinden am 13. September vor die Verwaltungskammer. Als „Ausschüsse“ der Gemeindekammer erschienen Vogelsang und Keller, als Ausschuss der Gemeinden des Distrikts Solothurn der Agent Büttiker von Flumenthal. Die beiden Ausschüsse der Stadtgemeinde machten das Anerbieten, in aller Freundschaft mit jeder Gemeinde die strittigen Waldungen zu sondern, oder, falls sie die bessern Titel besitzen würde, die Gemeinden wie bisher und um den gleichen Preis wie die Stadtbürger zu „beholzen“. Der Vertreter der Dorfgemeinden wollte von einer freundschaftlichen Unterredung nichts wissen. Er erklärte, die Gemeindekammer von Solothurn bestehe meistens aus Oligarchen und mit Oligarchen unterhandle er nicht; der ganze Distrikt sei mit ihm einverstanden und zudem könne er versichern, dass das ganze Thal und Gäu aufstehen werde, um nicht mehr unter Oligarchen zu sein. Als die Verwaltungskammer ihn auf sein „constitutionswidriges“ Verhalten und Reden aufmerksam machte, und ihm bedeutete, dass das Direktorium die Gemeindekammer als provisorische Munizipalität anerkannt habe, erwiderte Büttiker, er anerkenne nur vom Volke erwählte Behörden und trete mit der Gemeindekammer nicht eher in Unterhandlungen ein, als bis sie sich herbeilasse, auch Landbürger in ihre Forstverwaltung aufzunehmen. Es blieb der Verwaltungskammer nichts anderes übrig, als Büttiker das „gütliche Anerbieten“ der Gemeindekammer schriftlich einzuhandigen.²⁾

Sämtliche Gemeinden um Solothurn erklärten sich mit Büttiker einig und sandten schon am 15. September eine Abordnung an die

¹⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 44, April 23.; vgl. ebenda S. 403, Nov. 2.

²⁾ Prot. d. VK. 1798, II. 301, Sept. 13.

helvetischen Behörden in Aarau mit einer Beschwerde- und Bittschrift, in der sie ausführten: Die „inconstitutionelle“ Munizipalität der Stadt Solothurn, die von den ehemaligen Zünften erwählt worden sei, habe jüngst eine Forstverwaltung ernannt, ohne eine Vertretung der Landgemeinden in sie aufzunehmen. Diese Forstverwaltung disponiere nicht nur über die Waldungen der Stadt, sondern auch über solche, die unstreitig ihnen gehörten. Sie wünschten eine Forstverwaltung, die nicht verfassungswidrig sei und in der sie auch ihre Vertreter hätten. So wären die Glieder der Stadtmunizipalität nicht mehr Richter und Partei zugleich und das Eigentum der Gemeinden könnte durch ihre eigenen Vertreter geschützt werden.¹⁾

Unwillig verklagte die solothurnische Verwaltungskammer den Agenten Büttiker, den Wortführer in der ganzen, immer unangenehmer werdenden Angelegenheit, wegen seinen „constitutionswidrigen Worten“ vom 13. September vor dem Distriktsgericht. Büttiker liess sich nicht einschüchtern, er bezeichnete die Klageschrift als nicht der Wahrheit entsprechend und nannte nun sogar die Mitglieder der Verwaltungskammer „Oligarchen und parteiische Städter“.²⁾

4. Die Ansprüche der solothurnischen Gemeinden auf die Nationalwälder.

Agent Büttiker hatte nicht Unrecht, wenn er auch auf die Unzufriedenheit des Volkes anderer Distrikte in dieser Angelegenheit hinwies.

Am 21. Juli hatte die Verwaltungskammer dem Direktorium ihr Verzeichnis der „Nationalwälder“ des Kantons Solothurn zugesandt mit der Bemerkung: „Es könnte aber noch hie und da eines der aufgeführten Waldungsstücke von den Gemeinden als Gemeindegut angesprochen werden“.³⁾ Die Rechtsverhältnisse lagen eben in vielen Fällen durchaus nicht klar. Im Volke wurzelte zudem die Tradition, dass seine Rechte von der alten Regierung geschmälert worden seien, und um es für die neue Konstitution zu gewinnen, hatte man ihm gesagt, Wald und Weidgang würden wiederum an die Gemeinden zurückfallen, wie es „zu Tellen Zeiten“ gewesen.

Als nun die Verwaltungskammer mit dem Anspruch auf die „Nationalwälder“ ernst machte, die von der alten Regierung eingesetzten

¹⁾ B.-A. Helvetik Bd. 968, 269, 15. Sept. 1798.

²⁾ Prot. d. VK. 1798, II. 352, Okt. 10. Die Verwaltungskammer nahm nun ihre Zuflucht zum Regierungsstatthalter und ersuchte ihn, Büttiker „zu einer eklatanten Satisfaktion“ zu verhälten.

³⁾ Copeyen 1798, 219.

Bannwarte beibehielt und anfing, Holz fällen und abführen zu lassen,¹⁾ kamen von allen Seiten des Kantons Gemeindeausschüsse nach Solothurn und verlangten die Wälder zurück, die ihnen von der alten Regierung entzogen worden seien.²⁾

So kamen am 4. September auch Abgeordnete von Dornach und sprachen im Namen der Gemeinde einige in ihrem Gebiete liegende Nationalwaldungen als Eigentum an. Sie beriefen sich darauf, dass sie früher das Verwaltungsrecht selbst besessen und aus diesen Waldungen alles nötige Bau- und Brennholz hätten beziehen dürfen. Die alte Regierung habe ihnen diese Waldungen im Jahre 1730 entrissen und ihnen nur noch bestimmte jährliche Nutzungen gegen Erlegung der Stocklosung gelassen. Schriftliche Beweise hätten sie nicht, aber sie könnten sich auf das Zeugnis alter Männer berufen. Ueberdies verlangten sie unbeschränktes Weidrecht in diesen Wäldern. Die Verwaltungskammer verwies die Bittsteller ans Direktorium, teilte diesem aber sofort mit, die vorgebrachten Beweise seien so, „dass alle Gemeinden im ganzen Kanton gar leicht gleiche, sogar noch bessere würden aufweisen können“.³⁾

Die Abgeordneten standen schon am 8. September in Aarau, um dem Direktorium ihre Bitschrift zu übergeben und ihr Begehren vorzutragen. Sie fanden offenbar beim Finanzminister keine freundliche Aufnahme. Er hielt ihnen vor, dass die Gemeinde Dornach noch immer den Bürgereid nicht geleistet habe. Die Abordnung verlangte daraufhin, dass ihre Bitschrift den Gesetzgebenden Räten unterbreitet werde.

Das Direktorium benützte den Anlass, die Räte durch eine Botschaft vom 11. September einzuladen, der immer allgemeiner werdenden Jagd auf die Nationalwälder durch die Bestimmung ein Ende zu machen, dass alle Gemeinden, die bisher aus (jetzigen) Nationalwäldern jährlich ein gewisses Quantum Holz beziehen durften, dieses Recht auch fernerhin geniessen sollten, dass aber dieser Genuss kein Recht auf Eigentum gebe; letzteres stehe der Nation und die Verwaltung der Regierung ausschliesslich zu. Die Räte erhoben diesen Vorschlag am 15. September 1798 zum Gesetz.⁴⁾

Diese Abweisung erbitterte das Volk von Dornach noch mehr. Das dortige Distriktsgericht, von dem das bisherige Vorgehen geleitet worden, griff die Angelegenheit aufs neue auf und suchte sie nun auf eine mög-

¹⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 236, Aug. 7.

²⁾ Copeyen 1798, 269, Aug. 23.

³⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 282. Copeyen 1798, 277, Sept. 4.

⁴⁾ Akten II., 1140 f.

lichst breite Grundlage zu stellen. Es trat schon am 13. September mit dem Distriktsgericht von Balsthal in Verbindung und lud es zu gemeinsamem Vorgehen, vor allem zu Klagen gegen die jetzigen Mitglieder der Verwaltungskammer ein.

Die Anregung fand in Balsthal sofort Anklang. Eben gab ja die Verwaltungskammer in aller Eile Kenntnis vom Gesetz vom 15. September, wohl in der Meinung, das Volk zu beruhigen. Dieses aber sah in der Verordnung nur den alten Zustand wieder aufleben, sah die verhasste Stocklosung wieder kommen und schrieb die Massnahme dem Städtergeist zu, da vier von den fünf Mitgliedern der Verwaltungskammer der Stadt angehörten. Das Distriktsgericht von Balsthal verbot die Verabfolgung von Holz, das die Verwaltungskammer in einer strittigen Nationalwaldung hatte fällen lassen und entsetzte einen von ihr bestellten Holzbannwart.¹⁾ Manche Gemeinden taten dasselbe und nahmen den Staatsbannwarten das Amtszeichen, das Beil, ab. Herbetswil verhinderte die Flössung eines Quantum Brennholz.²⁾ Das Distriktsgericht von Balsthal organisierte überdies eine Beschwerdeführung gegen die Verwaltungskammer und stellte selbst die Klagepunkte zu den Eingaben der Gemeinden an den Regierungsstatthalter fest, der sie ans Direktorium und die Räte weiterleiten sollte. Die Angelegenheit erfasste immer weitere Schichten des Volkes und rief immer tiefere Erregung hervor. In den verschiedenen Klagebriefen gibt sich auch die Stimmung des Volkes kund.

Erste Klage: Die Verwaltungskammer ist konstitutionswidrig und einseitig besetzt. Sie sollte laut Artikel 101 der Konstitution aus neun Mitgliedern bestehen,³⁾ und tatsächlich wurden durch unser Wahlkorps auch neun Mitglieder gewählt. Gegenwärtig besteht sie aber nur aus fünf, von denen vier aus der Stadt und nur eines vom Lande ist. Eine vernünftige Repräsentation aber würde verlangen, dass auf jeden Distrikt ein Mitglied der Verwaltungskammer käme.

Zweite Klage: Bei der Verminderung der Mitgliederzahl der Verwaltungskammer wurde die Gleichheit nicht beobachtet. Es wurden drei Mitglieder vom Lande und nur eines aus der Stadt entlassen. Man muss sich bei der Verminderung eines oligarchischen Vorteils bedient haben, beraubte uns Landbürger der Rechte der Freiheit und Gleichheit und setzte uns wie vor der Revolution wieder hintan.

¹⁾ Akten III., 263.

²⁾ Copeyen 1798, 239 f.

³⁾ Nach der Basler Form der Konstitution, die ausser Kraft erklärt worden war, was das Distriktsgericht aber immer noch nicht wusste. Vgl. oben S. 29 f. u. 35.

Dritte Klage: Diese Verwaltungskammer ist den Stadtbürgern geneigter und günstiger gesinnt als den Landbürgern. Sie hat ein Forstamt einzig aus Mitgliedern der Gemeinde Solothurn bestellt. Diese einseitige Bestellung kann zur Wiedereinforderung der alten Stocklosung Anlass geben. Wir aber sind nicht mehr der Meinung, sie zu bezahlen, sondern sind der Meinung, von ihrer unerträglichen Last vollständig befreit zu sein, wie es unsere Väter noch vor dem 17. Saeculo waren. Erst etwa seit dieser Epoche hat diese dem allgemeinen Wohle so schädliche Stocklosung angefangen. Erstlich musste man für ein Sagholz, den Wipfel mitgerechnet, sieben Batzen zwei Kreuzer (= ein Pfund) bezahlen, später 15 Batzen (= einen Gulden), nachher 30 Batzen (= zwei Gulden), und vor sieben Jahren fing man an, die Stocklosung nach Länge und Dicke der Saghölzer zu berechnen, so dass sie sich bis auf vier Kronen (= zehn Schweizerfranken) belaufen konnte. Welch eine ungerechte, die Armen bis aufs Blut drückende Auflage, unter der letztere wegen der Unmöglichkeit, das nötige Sagholz zu beschaffen, ihre Häuser und Scheunen „schier zu Boden mussten faulen lassen“. „Kurz man hat uns in allweg so stark auf- und angelegt, bis endlich ein gäntzlicher Unwille unter samtlichem pöbbell (sic!) entsprungen ist“. Vor etwa sechs Jahren sandten darum sowohl die Gemeinden der Vogtei Falkenstein, als jene der Vogtei Bechburg Ausschüsse an die ehemalige Regierung, um sich wegen der allzu hohen Stocklosungstaxe zu beschweren. Sie wurden von einer Kommission zur anderen gewiesen, die Sache wurde aber nie erledigt. Jetzt aber hoffen wir, dass die Stocklosung unter den Trümmern der oligarchischen Unersättlichkeit begraben sei, vor deren Denkmälern uns schon „gräuelt“.

Vierte Klage: Die Verwaltungskammer hat auch die Verwaltung der Allmenden und Waldungen ausschliesslich in ihrer Hand. Wir aber haben nicht geglaubt, dass es unter der neuen Konstitution noch eine andere Verwaltung dafür gebe, als allein jene der Gemeinde. Wir meinten, dass wir selbe wiederum wie ehemals unsere Väter zu nutzen und zu verwalten hätten. Wenn wir auch keine Urkunden aufweisen können, so dürfen wir doch melden, dass wir vor 400 Jahren, als die Freiheit des Wilhelm Tell herrschte, keine andere Verwaltung hatten, als die der Gemeinde. Wir hatten keine andern Holzförster, als die von den Gemeinden bestellten Aufseher über die ihr ausgemachten Waldungen. Jede Gemeinde salarierte ihren Holzförster selbst je nach der Grösse seiner Mühe, sie hat ihn, wenn Klagen an offener Versammlung gegen ihn erhoben wurden, seines Amtes entsetzt oder ihm kräftige Zusprüche erteilt. Erst etwa

im Jahre 1722 hat unsere alte, stark interessierte Regierung die Hand auf sämtliche Waldungen gelegt und mit der Einführung der Stocklosung auch selber Holzförster ernannt und den Gemeinden ihr voriges Recht entzogen. Diese von höherer Gewalt ernannten Bannwarte mass-ten sich Frechheiten an und verschwendeten durch ihre Parteilichkeit Holz. Ihre Fehler konnten von der Gemeinde nicht bestraft werden und bei höheren Gewalten fanden sie Schutz. Gewöhnliche Männer hatten deshalb auch nicht den Mut, ihre Klagen vor höhere Richter zu bringen, weil sie wussten, „dass Anhänglichkeit und strafliches Durchsehen ihren kraftvollen Vortrag durch richterliches Herunterlächeln vereitelte“.

Fünfte Klage: Die Gemeinden beschweren sich sehr, dass sie dem ihnen sowohl von der alten als von der neuen Regierung abbefohlenen Unterhalt ihrer Armen nicht ganz entsprechen können, weil sie von der Verwaltung der Allmenden und Hochwälder ganz ausgeschlossen seien. Sie glauben, dass ihnen die Verwaltung der Allmenden und Hochwälder ebenso zugehöre, wie die Unterhaltung der Armen, zu der der Abfluss jener unentbehrlich ist. Die Gemeinden sind auch der Meinung, dass sie durch die Freiheit und Gleichheit berechtigt seien, nicht nur die Verwaltung einzelner Stücke anzusprechen, sondern diese Wälder als Ganzes und zwar als Eigentum auf ihre Verantwortlichkeit. Sie versichern, dass eine Verwaltung in unmittelbarer Nähe nützlicher sei, als eine in der Ferne, und dass mit Rücksicht auf die ganze Sachlage das allgemeine Wohl es erfordere, dass die Allmenden und Hochwälder nicht als Nationalgüter, sondern als Gemeindegüter angesehen und anerkannt werden.

Sechste Klage: Die Bürger im Distrikt Balsthal beklagen sich sehr über den hohen Salzpreis. Im Kanton Bern bezahlt der Bürger für das Pfund Salz nur vier Kreuzer, im Kanton Solothurn aber muss er dafür fünf Kreuzer und einen Vierer bezahlen.

Von fast allen Gemeinden des Thal und Gäu liefen solche Beschwerdebriefe an Regierungsstatthalter Zeltner ein. Dem Inhalt nach waren alle gleich, die Form wechselte mehr oder weniger.¹⁾

Als nun Zeltner in den ersten Tagen des Monats Oktober dem Minister des Innern einen Situationsbericht abgeben und die Frage beantworten sollte, „ob die neue Ordnung der Dinge Fortgang, Liebe und Anhänglichkeit gewinne“, konnte er nur antworten: „Das Misstrauen in alles, was neu ist, die Vorliebe zum Alten ist auf dem Lande noch lange nicht besiegt. Das Volk hat Abneigung gegen Belehrung... Viele Ge-

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 968, 271—284; Matzendorf, 21. Sept., Kestenholz, 22. Sept., Welschenrohr, 26. Sept., Mümliswil und Ramiswil, 26. Sept., Holderbank, ohne Datum.

meinden, besonders die nicht weit von der Stadt entfernt liegenden, erheben die einhellige Klage, sie wären der Stadtgemeinde noch nicht an Rechten gleichgestellt; die Gleichheit zwischen Stadt- und Landbürgern sei noch nicht da, etc.“ Und indem Zeltner auf den Zank der Gemeinden mit der Verwaltungskammer über das, was als Staatsgut und was als Gemeindegut anzusehen sei, hinwies, fügte er bei: „Etwas, das den verschiedenen Beamten des Kantons und der Distrikte sehr not tut, ist eine Instruktion über ihre Amtspflichten und über die Grenzen ihrer Gewalt. So betrachtet sich z. B. das Distriktsgericht Balsthal auch als eine Distrikts-Verwaltungskammer...“¹⁾

5. Die Besprechungen der solothurnischen Distriktsgerichte in Olten und Balsthal.

Wie richtig Regierungsstatthalter Zeltner mit seiner letzten Bemerkung das Distriktsgericht von Balsthal eingeschätzt hatte, zeigte sich sofort. Kaum hatte sich dieses überzeugt, dass es bei ihm nicht zu seinem Ziele gelange, arbeitete es eine Bittschrift im Namen des ganzen Distriktes Balsthal an die Räte aus, in der es die obigen Klagen über die Vorenhaltung der Waldungen und Allmenden zusammenfasste,²⁾ und beschloss, sie durch zwei Ausschüsse den obersten helvetischen Behörden nach Luzern, wo diese seit Ende September ihre Residenz aufgeschlagen hatten, überbringen zu lassen. Vorerst versuchte es aber, noch sämtliche anderen Distrikte zu gleichem und vereintem Vorgehen zu gewinnen. Wir haben, schrieb es am 12. Oktober ans Distriktsgericht in Dornach, eurer Einladung vom 13. September, klagend gegen die Verwaltungskammer aufzutreten, hinlänglich entsprochen, und „versichern Euch, dass es schon lange unser sehnlichster Wunsch gewesen, dass die sämtlichen Distriktsgerichte in derlei und andern die Landschaft betreffenden Angelegenheiten mit vereinten Kräften dem uns schon wieder drohenden Despotismus entgegen arbeiten würden, und dass wir unsererseits alles mögliche beitragen werden“. Nun fordert es das Distriktsgericht von Dornach auf, die Ansprüche der dortigen Gemeinden auf die Wälder und Allmenden schriftlich zu formulieren und zwei Ausschüsse auf Sonntag, den 21. Oktober nach Olten zu senden, wo auch seine Ausschüsse eintreffen würden und wohin es die übrigen Distrikte zu einer gemeinsamen Besprechung bereits eingeladen habe.³⁾

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 968, 265—267. Akten III., 263.

²⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 968, 283 f.

³⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 968, 325.

„Fast alle Gemeinden des Kantons“ sprachen nun in diesen Tagen bei der Verwaltungskammer vor und bestürmten sie, ihnen die in ihrem Banne gelegenen und an ihre Güter anstossenden Nationalwaldungen wieder zurückzugeben. Die Agenten selbst stellten sich an die Spitze der Gesandtschaften. Eindringlich forderten sie die Mitglieder der Verwaltungskammer auf, ihnen zu helfen, sie seien ja dazu ernannt worden. Die ganze Bewegung, so klagt die Verwaltungskammer in einer Zuschrift vom 17. Oktober ans Direktorium, zeigt, „wie tief das Gepräge des Föderalismus bei den meisten Bürgern hiesigen Kantons zurückgeblieben und wie wenig sie, von ihrem Eigennutz eingenommen, die neue Verfassung kennen; und so bleiben wir und der Regierungsstatthalter Zeltner fast die einzigen im Kanton, die das Nationalinteresse verteidigen. Wir wurden als Oligarchen ausgerufen und verlieren das Vertrauen im Volke“.¹⁾

Die vom Distriktsgericht Balsthal angeregte Besprechung fand tatsächlich am 21. Oktober in Olten statt. Die Ausschüsse kamen überein, alle Gemeinden der fünf Distrikte aufzufordern, ihre Urkunden und andern Beweismittel, die ihnen irgend einen Anspruch an die „sogenannten hochobrigkeitlichen Waldungen und Allmenden“ zusichern könnten, hervorzusuchen und durch zwei Ausschüsse einer neuen Zusammenkunft (am 24. Oktober in Balsthal) zu unterbreiten.

Bei der Zusammenkunft in Olten wurde auch der Gedanke in die Besprechung geworfen, man könnte die erste Wahlversammlung (vom 22.—31. März 1798) als konstitutionswidrig angreifen, um in einer neuen Wahlversammlung der Landschaft in allen Behörden eine gerechtere und günstigere Vertretung zu verschaffen.

Der Urheber und Verfechter dieses Gedankens war Peter Kunz, Wundarzt und Distriktsrichter in Dornach, ein leidenschaftlicher Charakter, der die von der Revolution verheissene Gleichheit und Freiheit auch auf der Landschaft rücksichtslos durchführen wollte. Schon am 23. Oktober brachte er im Distriktsgericht Dornach diese Angelegenheit zur Sprache, führte als wichtigsten Grund an, dass die Wahlmänner des Leimenthals absichtlich nicht zur Wahlversammlung eingeladen worden seien, und liess sich den Auftrag geben, mit den drei andern ländlichen Distriktsgerichten darüber in Verbindung zu treten. Es scheint, dass einzig der Präsident Schafter Bedenken erhob, und auch er erklärte sich wenigstens damit einverstanden, dass Direktor Ochs privatim um seine Ansicht gefragt werde. Das Distriktsgericht bestimmte zwei Ausschüsse

¹⁾ Copeyen 1798, 249—252.

für die Zusammenkunft am folgenden Tage in Balsthal, an der das Vorgehen bezüglich der Wälder erledigt und von seinen Ausschüssen alsdann die Schritte für die Kassation der ersten Wahlversammlung vorbereitet werden sollten. Zugleich lud das Distriktsgericht Dornach die Wahlmänner aus dem Leimenthal auf einen der nächsten Tage nach Dornach ein, um die Beschwerdeschrift zu unterzeichnen.

Am 24. Oktober war Peter Kunz an der Spitze der Dornacher Abordnung in Balsthal. Die Bittschrift an den Regierungsstatthalter betreffs der Waldungen war rasch ausgearbeitet. Das Hauptgeschäft bildete der Angriff auf die erste Wahlversammlung.

Aus den Entwürfen zu einer „Bittschrift der Bürger Wahlmänner des Kantons Solothurn in betreff der ersten gehaltenen Wahlversammlung vom 22.—31. März 1798“ an Rengger, Minister des Innern, und zu einem dazu gehörigen Begleitbriefe lässt sich die Gesinnung und Stimmung herauslesen, die diese Distriktsrichter aus allen Teilen des Kantons beseelte. Die Bittschrift enthält zwei Hauptteile, den Angriff auf die erste Wahlversammlung und die Forderung auf Einberufung einer neuen.

Die erste Wahlversammlung wird aus drei Gründen als konstitutionswidrig hingestellt: sie wurde ungesetzlich einberufen, die Wahlverhandlung parteiisch beeinflusst und die Wähler entweder direkt irregeführt bezüglich der Mitgliederzahl der Verwaltungskammer oder die Zahl der Gewählten mindestens parteiisch vermindert:

Die erste Wahlversammlung war ungesetzlich einberufen, da die acht Wahlmänner des Leimenthals dazu „beflissentlich“ nicht eingeladen wurden. „Die Ursache, warum diese unsere lieben und rechtschaffenen Mitbürger ausgeschlossen wurden, ist leicht zu ergründen, wurden sie doch zur zweiten Wahlversammlung auf den 30. Mai eingeladen, wo sie auch erschienen. Die Herrschaftsüchtigen hatten eben bei der zweiten Wahlversammlung ihren Zweck bereits erreicht und von diesen acht an das Wohl des Vaterlands denkenden Männern nichts mehr zu fürchten, während sie ihre Herrschaftsucht das erstmal würden gehemmt haben“. Die Ausrede, man habe gefürchtet, das Leimenthal könnte abgetrennt und der Grossen Nation einverlebt werden, ist nicht stichhaltig. Eine „leere, unbegründete Vermutung“ kann kein Grund sein, Wahlmänner auszuschliessen. Hat doch Basel Biel und Benken, ja Solothurn selbst Kleinlützel zur Wahlversammlung berufen, die noch näher am Französischen liegen und von ihm einge-

schlossen sind. Es konnte also Solothurn so wenig wie Basel unbekannt sein, dass die Grosse Nation keine Ausnahme verlangte, noch wollte, dass Schweizerbürger des Rechtes der Freiheit und Gleichheit beraubt würden.

Die Wahlhandlung war nicht frei; sie wurde von den Patrioten der Stadt schwer und zu ihren Gunsten beeinflusst. Die einzelnen Beweismomente, die der Wahrheit entsprechen dürften, haben wir schon oben, bei der Behandlung der ersten Wahlversammlung, namhaft gemacht. Wir weisen hier bloss auf sie hin.¹⁾ Lüthy, „den wir als einen der fähigsten Bürger im Kanton beibehalten wollten“, der uns aber in seinem Streben nach einer Senatorenstelle, „die [Wahl-] Freiheit hemmte und seinen herrschsüchtigen Endzweck erreichte“, und „die eingekerkert gewesenen Patrioten“, die sich selbst gegenseitig zur Wahl vorschlugen und diese durch Versprechen und Drohungen erzwangen, werden schliesslich Tell gegenübergestellt: „Nachdem Wilhelm Tell von Fesseln losgebunden und durch den Heldenmut seinem Vaterland die Freiheit erworben, was für Vorzüge eignete er sich zu? Auf was für ein einträgliches Amt hat er Anspruch gemacht? Bieder, redlich, aufrichtig, ohne Heuchelei, freiheitsliebend, ohne zügellos zu sein, einfach, einträchtig, bruderliebend, ohne nach Bevorzugung zu streben, sind seine Eigenschaften, die auch einen rechtschaffenen Patrioten bilden. Soll aber der Mann das Amt oder das Amt den Mann suchen?“

In dieser Wahlversammlung wurde uns gesagt, dass wir in die Verwaltungskammer neun Mitglieder zu wählen hätten. Wir taten es im Vertrauen, dass man uns richtig führe. Kurz nachher aber wurden von den neun Mitgliedern vier „willkürlich und nicht einmal dem Range nach ausgeschlossen“. Unter den Beibehaltenen waren vier alte Bürger der Stadt Solothurn, wodurch die Bevorzugung der Stadt nur allzu klar bezeugt wurde, „wie denn auch Bürger Joseph Rudolf von Selzach, das einzige Mitglied der Verwaltungskammer ab dem Lande, über den obwaltenden Parteigeist seiner vier Mitverwalter klagt und seine Demission begeht, wie in seinem Schreiben an Bürger Gisiger, Repräsentant in Aarau, zu ersehen ist“.

Die Forderung einer neuen Wahlversammlung an Stelle der ersten wird eingeleitet mit einer Bemerkung, aus der hervorgeht, dass die Distriktsrichter nur zufällig die Basler Form der Konstitution in die Hände bekommen hatten und eine andere Ende Oktober noch gar nicht kannten.

¹⁾ Vgl. oben S. 32—34.

„Ganz ungefähr entdeckten wir einfältige Landbürger die Constitution vom 15. März, von einer andern, da die erstere abgeändert worden sein soll, haben wir noch keine Kenntnis. Um uns noch mehr im Dunkeln zu führen, lässt man uns ohne Unterricht; keine Verfügungen werden uns einberichtet und nichts uns bekannt gemacht. Und da wir in der ersten Wahlversammlung von falschem Unterricht geblendet, durch Drohungen geschreckt, der Freiheit beraubt wurden, und die Erwählung constitutionswidrig geschehen ist, so verlangen wir der Meinung des Volkes, das öffentlich gegen uns klagt, gemäss, dass alle Wahlmänner ohne Ausnahme des Kantons Solothurn aufs neue baldigst zusammenberufen, eine neue Wahl constitutionsmässig gehalten und durch das Los des Wahlcorps die Deputierten für das gesetzgebende Corps, die Richter des Kantonsgerichts, die Richter des obern Gerichtshofs, die Mitglieder der Verwaltungskammer etc. erwählt werden. Denn wir sind vermög unseres abgelegten Eides gehalten, dem Vaterland zu dienen und der Sache der Freiheit und Gleichheit etc. als gute und getreue Bürger anzuhangen. Und weil in dieser ersten Wahlversammlung des Kantons Solothurn die Freiheit und Gleichheit nicht Platz fand und das Zutrauen des Volkes, wie billig, zu uns nicht mehr stattfindet, so müssen wir Bürger Wahlmänner des Kantons Solothurn hoffen, dass unserem gerechten und der Freiheit und Gleichheit gemässen Verlangen entsprochen werde. Auf dass wir aber nicht mehr in der freien Wahl von Herrschsüchtigen und nach Vorzügen Werbenden gestört werden, so verlangen wir auch, dass uns Balsthal als das Mittelort des Kantons für diesmal zur Abhaltung der Wahlversammlung bestimmt werde.“

Im Begleitbrief wird verlangt, dass die Mitglieder der provisorischen Regierung, unter der die erste Wahlversammlung stattfand, vor allem ihre oligarchischen Mitglieder, zur Bezahlung der Kosten der neuen Wahlversammlung verhalten werden sollten, da sie, „noch vom oligarchischen Schwindel betäubt, die Ursachen waren, dass die Wahlversammlung nicht vollzählig war und constitutionswidrig gehalten wurde und dennoch von den so gerechten Abgaben ihrer Mitligarchen (bei der Kriegskontribution) befreit geblieben sind“.

Beim Durchgehen der ihnen in die Hände gekommenen (Basler) Konstitution fielen diesen Männern noch einige Punkte auf, die sie in ihrer Balsthaler Versammlung besprachen. Sie fragen, ob der Artikel 6 der Konstitution, der es jedem Kanton freistelle, für den Unterhalt und die Bezahlung des Gottesdienstes zu sorgen, abgeändert worden sei. Ob überhaupt für die Religionsdiener gesorgt werde. Ob es nicht das Aus-

sehen habe, dass man die Landbürger in der Unwissenheit wolle sitzen lassen, da man da und dort unwissende und nachlässige Religionsdiener beibehalte und neue Posten mit solchen versehe, die nur noch auf ihr altes (Stadt-) Bürgerrecht pochten.¹⁾ Sie fragen bei Artikel 12, wie es mit der Bezahlung der öffentlichen Beamten stehe. Bei Artikel 24 über den Bürgereid werfen sie die Frage auf, was man von einem Bürger halten müsse, der Fähigkeiten genug besässe, aber dennoch fürs Vaterland keine Beamtung annehme. Sie fragen, warum das französische Militär noch im Kantonshauptort beibehalten werde, und meinen, es wäre zu untersuchen, ob es nicht die Bestimmung habe, den Despotismus über die Landbürger aufs neue einzuführen! Bei Artikel 26 fragen sie, ob die Bestimmung nicht mehr gelte, dass die Geistlichen bei den Urversammlungen ihre Stimme abgeben könnten, „da wir doch in unserem Kanton noch Religionsdiener haben, die rechtschaffene Bürger sind und in den Urversammlungen notwendig wären, um dem Landbürger die Constitution zu erklären“. Sichtlich mit Bezugnahme auf ein damals allgemein bekanntes Vorkommnis fragen sie weiter: „Und zeugt es nicht von offenbarem Hass gegen die Priester, wenn ein Bürger in öffentlicher Versammlung alle insgesamt ausschreit, dass sie an allem Uebel in der Welt schuld seien? Die Priester werden nicht schon im Paradies existiert haben. Gibt es, wie auch nicht zu läugnen, nachlässige, lasterhafte etc., sollte man sie zu ihrer Pflicht weisen und mit nichterfolgter Besserung bestrafen oder ihres Amtes entsetzen. Oder was sollen wir von einem Bürger halten, der sogar die Bibel verächtlich in öffentlicher Versammlung vorstellt oder einem Tadler der göttlichen Schrift beipflichtet, der sie entweder nicht gelesen oder nicht einmal, wie es sein soll, lesen kann, viel weniger versteht?“ Auch scheinen diese Männer nicht mit allen Unterstatthaltern zufrieden zu sein, denn sie zählen genau die Eigenschaften auf, die sie an ihnen sehen möchten: Verständnis für die Eigenheiten des Distrikts und die Fähigkeit, das Vertrauen zu erwerben, Ruhe und Einigkeit unter den Mitbürgern zu fördern und Unruhen oder Gegenrevolutionen zu unterdrücken.²⁾

Diese Unzufriedenheit mit den Unterstatthaltern bezog sich wohl in aller erster Linie auf jenen von Dornach. Noch am 23. Oktober hatte dieser, wohl von Schafter, dem Präsidenten des Distriktsgerichtes selbst,

¹⁾ Wie sehr die Stadtburger bisher die Pfarrstellen auf der Landschaft für sich beanspruchten, zeigt eine Statistik in Mösch: Die solothurnische Volksschule, 2. Bd., S. 21, Anm. 1. Sie betrug in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhundert 97,2 %.

²⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 968, 319—322, 327—329.

der, wie wir bereits wissen, mit dem Vorgehen nicht recht einverstanden war, Kunde von der Initiative Kunzens und den Beschlüssen des Distriktsgerichtes erhalten. In aller Eile teilte er dem Regierungsstatthalter das Vernommene mit. „Die Sache könnte ganz difficil werden und tief greifen“, fügte er bei.¹⁾

Zeltner zögerte denn auch nicht mit seinen Massnahmen. Kaum waren die Ausschüsse in Balsthal auseinander gegangen, liess er in der Nacht die bezüglichen Schriftstücke aus dem Sekretariat des dortigen Distriktsgerichtes wegnehmen. Den öffentlichen Ankläger des Kantons, Schwaller, hatte er bereits beauftragt, Peter Kunz zu verhören. Schon am 26. Oktober ritt Schwaller, begleitet von Polizeirichter Kulli und seinem Sekretär Kulli und unter Bedeckung von drei französischen Dragonern, nach Dornach, berief Peter Kunz in ein Wirtshaus und behandelte ihn „gleich einem Verbrecher“. Dem Direktorium machte Zeltner unverweilt Mitteilung von den Vorgängen und seinen bisherigen Schritten, bezeichnete Peter Kunz als „Ruhestörer“ und sagte von den Distriktsgerichten, sie gäben sich wie „Souveräne“.²⁾ Das Direktorium beauftragte ihn, Peter Kunz zugleich mit seinem Bruder Aurelian³⁾ zur näheren Untersuchung ins Gefängnis nach Solothurn abzuführen, die Präsidenten der Distriktsgerichte aber vor sich zu berufen, ihnen einen Verweis zu geben und für den Fall, dass sie fortfahren würden, sich mehr Macht anzumassen, als ihnen durch die Konstitution zu komme, die Entsetzung durch das Direktorium in Aussicht zu stellen.⁴⁾

Peter Kunz richtete am 9. November 1798 aus dem Gefängnis eine Rechtfertigungsschrift an den Minister des Innern. „Ich glaubte“, sagte er darin, „bei meinem Vorgehen um so weniger fehlerhaft oder strafbar zu sein, als die Freiheit zu denken und den constituierten Gewalten zu klagen in einem Freistaate einem jeden Bürger gesichert und heiliges Recht sein muss“. Aber er verlangte umsonst die Wiederherstellung seiner Ehre.⁵⁾ Man war froh, dieses Enfant terrible, das bei seiner draufgängerischen und nicht ungeschickten Verteidigung der wahren oder vermeintlichen Volksrechte selbst die hochgestellten Patrioten nicht schonte, hinter Schloss und Riegel zu wissen. Im Sommer 1799

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 968, 307, Okt. 23.

²⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 968, 305, Okt. 24.

³⁾ Pater Aurelian Kunz, Kapuziner, war Feldpater in piemontischen Diensten gewesen und bezog eine Pension. Er hatte schon im Kloster zu Schwyz gegen die Franzosen agitiert und sich bei ihrer Ankunft flüchten müssen.

⁴⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 968, 345, Nov. 9.

⁵⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 968, 316 f.

war der Prozess noch nicht erledigt! In einer Zuschrift an die Gesetzgebenden Räte von Anfang Juni 1799 beschwerten sich die beiden Gefangenen darüber und forderten einen Entscheid vor einem unparteiischen Richter. Senator Kubli entsetzte sich über eine derart unbegreifliche Prozessverschleppung: „Ist die Klageschrift wahr“, sagte er, „so ist das Direktorium strafbar, enthält sie Unwahrheit, so sind es die Kläger“. Senator Lüthy, der von Kunz in erster Linie und recht unsanft angegriffen worden, erklärte, die Verhaftung habe unter die „Heilsmassregeln“ gehört, „die das Direktorium wider die gegenrevolutionärer und ultrarevolutionärer Gesinnungen Verdächtigen vornahm“. Die Gesetzgebenden Behörden luden durch eine Verfügung vom 12. Juni 1799 das Direktorium ein, die Sache zu beenden.¹⁾ Sie zog sich noch bis in die zweite Hälfte des Monats Juli hinein.²⁾

6. Die helvetischen Forstkommissäre. Das Gesetz vom 3. April 1799.

Um dem Streit um die Wälder im Kanton Solothurn ein Ende zu machen, hatte das Direktorium schon am 23. Oktober 1798 beschlossen, einen sachkundigen Mann dahin zu senden. Kaum war der Beschluss bekannt, verteidigten die Gemeinden in Eingaben an das Direktorium ihre Ansprüche aufs neue. Besonders zwischen der Stadtgemeinde und ihren Nachbargemeinden dauerte der Kampf erbittert weiter.³⁾ Die Stadtgemeinde behauptete, dass sie entsprechend dem Gesetze, dass alles so lange im vorigen Zustande verbleiben solle, bis eine neue Verfügung etwas anderes bestimme, das uneingeschränkteste Verfügungsrecht „über ihre bisherigen Besitzungen“ habe, und liess nach Belieben in den Wäldern Holz fällen. Die Dorfgemeinden in ihrer Umgebung dagegen beriefen sich immer wieder auf die Konstitution, die jedem sein Eigentum sichere, liessen ebenfalls Holz fällen, nahmen das von der Stadt gerüstete in Beschlag,⁴⁾ führten es weg, bestellten eigene Bannwarte und liessen sich auch durch Zitationen vor den Richter nicht abschrecken.

¹⁾ Akten IV., 777—778.

²⁾ Am 19. Juli 1799 wurde der Prozess vom obersten Gerichtshof entschieden. — Peter Kunz wurde, wie es scheint, zu einjähriger Einstellung in seinen bürgerlichen Rechten, P. Aurelian wurde zu einjähriger Klosterhaft ausserhalb des Kantons verurteilt. Durch das Amnestiegesetz vom 28. Febr. 1800 und die darauf folgende Liberationsakte wurden auch alle über die zwei Brüder Kunz verhängten Strafen aufgehoben. B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 174, 186, 189, 190.

³⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 252, 83, 27. Okt. 1798, Zuschrift der Gemeinde Oberdorf, S. 63—75, 28. Okt. 1798, Zuschrift der Gemeinde Grenchen mit vielen geschichtlichen Angaben.

⁴⁾ So z. B. Oberdorf im Leewald. Prot. d. VK. 1798, II., 422, Nov. 12.

In einem „Memorial“ vom 2. Dezember 1798 an die Gesetzgebenden Räte klagte die Stadtgemeinde über dieses Treiben der Dorfgemeinden, gab ihrer Hoffnung Ausdruck, dass der in Aussicht gestellte Forstkommissär bald komme und erneuerte ihre Ansprüche. Diese waren freilich wenig bescheiden: „Die Geschichte lehrt, dass Solothurn eine der ältesten Reichsstädte Helvetiens gewesen, die durch Industrie und eigene Kraft sich in den Stand zu setzen wusste, in spätesten Vorzeiten schon beträchtliches Eigentum zu erwerben und ihre Besitzungen zu erweitern. Unter die ersten derselben gehören besonders die Waldungen, die dieser Stadt um so wichtiger sein mussten, als sie sowohl zur Beholzung der damals weit zahlreichern Bürgerschaft, als zum Unterhalt ihrer vielen hölzernen Gebäude unentbehrlich waren. Eine Urkunde von Anno 1377 beweist, dass Solothurn in den ältesten Zeiten schon alle die Waldungen rings um die Stadt besessen habe, angesehen [dass] zu selber Zeit die wichtigsten und nahmhaftesten davon zu frischem Aufwuchs in Bann gelegt worden. Mit der Herrschaft Lebern 1389 und mit jener von Grenchen Anno 1393 erkaufte die Stadt die Waldungen am Lebern- oder Juragebirge; mit der Herrschaft Balm oder Flumenthal aber brachte sie Anno 1411 die übrigen Waldungen diesseits der Aare an sich und mit Falkenstein die Waldungen auf der Abendseite des Jura. Aber alle diese Waldungen waren bisher kaum hinreichend, die Stadt und ihre Umgebung zu beholzen. Nichtsdestoweniger machte es sich die Stadtgemeinde jederzeit zur Pflicht, die benachbarten, durchgehends jüngeren Dorfgemeinden hiesigen Distrikts aus diesen ihren Waldungen mit Bau- und Brennholz nach Notdurft zu versehen. Sie bot aus Antrieb nachbarlicher Gesinnungen gleichen Vorteil für die Zukunft an. Statt aber sich diesem freundschaftlichen und keineswegs pflichtmässigen Antrieb der Stadtgemeinde zu nähern, sprechen nun einige junge, unerfahrene Männer oder Tauner, von Feinden der Ordnung und Ruhe heimlich unterstützt, im Namen der an den Stadtbann anstossenden und einiger anderer Gemeinden diesseits der Aare ohne einen einzigen gründlichen Titel alle die in ihren Einigungen gelegenen Waldungen an, also zwar, dass hiesiger Stadt auf der Gebirgsseite mehr nicht denn fünf Stock Holz übrig bleiben würden, wenn je das Begehren dieser Gemeinden begründet sein könnte“.¹⁾ Wohl mit Recht bemerkten die Gemeinden Selzach und Lommiswil auf diese Ausführungen hin: „Es ist uns nicht unbekannt, dass unsere Herrschaft Anno 1377 und 1389 von Schultheiss, Rät und Burgern zu Solothurn um 1440 floriner Gulden erworben wurde. Aber

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 252, 99—102.

wohlverstanden nur die Oberherrschaft mit Gericht, Zins und Zehnten. Sollte die Stadtgemeinde die Waldungen ansprechen können, so müsste sie auch die Leute und übrigen Güter ansprechen, das wäre aber nichts anderes als eine Leibeigenschaft, die der Natur und Menschheit widerspricht und bei der der Freiheitsbaum nicht wohl stehen könnte“.¹⁾

Da keine Partei nachgeben wollte und schliesslich elf Gemeinden um Solothurn klagend gegen die Stadt auftraten, legte die Verwaltungskammer die strittigen Wälder in Bann, bis der Kommissär entschieden habe.²⁾ Alles das brachte die gereizten Gemüter immer weiter auseinander. Auch die besten Vaterlandsfreunde wussten keinen Rat. Sie hofften auf den versöhnenden Einfluss der solothurnischen Vertreter in den helvetischen Behörden; aber durch die Parteikämpfe waren auch diese einander mehr und mehr entfremdet worden. So standen Urs Joseph Lüthy und Dr. Robert Cartier einander schroff gegenüber. Abbé Schmid bedauerte dies.³⁾ „Man hätte“, schrieb er seinem Freunde Lüthy im Januar 1799, „Ihre Wiederversöhnung besonders darum gewünscht, um die Stadt- und Dorfgemeinden miteinander zu vergleichen und ihre gegenseitigen übertriebenen und schädlichen Anmassungen zu berichtigen. Man glaubt, Sie hätten durch Ihr Ansehen bei der Stadt und Cartier durch das seinige bei den Dorfgemeinden durch Räte, Briefe, Belehrungen etc. vieles, wo nicht alles bewirken können. Die beidseitigen Anmassungen, besonders die Waldungen betreffend, werden Ihnen doch bekannt sein... Es scheint mir aus dem, was ich gehört und immer höre, dass die Stadt ihre Pretensionen gar zu hoch spanne und gar alles zu Stadtgut machen möchte und nebstdem mit einer Art oder Unart zu werke gehe, die noch zu nahe an den ehemals so gehässigen alten Bürgerstolz grenzt“.⁴⁾

Das Direktorium hatte das Forstkommissariat für den Kanton Solothurn inzwischen den Forstmeistern Jakob Christoph Ott und N. Hoz aus dem Kanton Zürich übertragen. Die beiden nahmen im Dezember 1798 und im Januar 1799 die Arbeit auf. Am 22. Januar hatten sie diese vollendet und stellten der Verwaltungskammer ihre Kostennote zu, die auf nicht weniger als auf 7633 Livres 16 Sols und acht Deniers lautete.⁵⁾ Immerhin war es ihnen gelungen, bei der Grosszahl der Gemeinden eine

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 252, 51—56.

²⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 478, Dez. 13.

³⁾ Brief Schmids an Lüthy v. 26. Dez. 1798, a. a. O. II., 309.

⁴⁾ A. a. O. II., 331.

⁵⁾ Prot. d. VK. 1799, 128 u. 140.

friedliche Lösung zu erzielen. Die andern Gemeinden brachten sie wenigstens so weit, dass sie ihre Forderungen mässigten und ruhig auf die Entscheidung des in Aussicht stehenden Gesetzes über die Ausscheidung der National- und Gemeindegüter warteten.¹⁾

Dieses langerwartete Gesetz erschien endlich am 3. April 1799. Als Nationalgüter erklärte es alle jene Güter, die von vormaligen Regierungen in ihrer Eigenschaft als Landesherren erworben worden, jene, die sie als Eroberungen besassen, jene, die aus dem Ertrag verkaufter Klostergüter herstammten, sowie jene, über welche die ehemaligen Regierungen zum öffentlichen Gebrauche verfügten. Als Gemeindegüter wurden erklärt, alle jene Güter, die durch die Gemeinden erworben und aus dem Seckel der Bürgerschaft bezahlt wurden, ebenso, und zwar „bis zum unumstösslichen Beweis des Gegenteils“, jene, „die die Bürgerschaften der ehemaligen Gemeinden ausschliesslich vor den andern Einwohnern genossen, wie Weiden, Wälder, Armengüter und andere dergleichen“. Die Streitigkeiten, die anlässlich der Absonderung der Nationalgüter von den Gemeindegütern entstehen würden, wurden der Entscheidung der Gesetzgebenden Räte unterworfen.²⁾

Es scheint, dass Kommissär Ott im Frühjahr 1799 nochmals in den Kanton Solothurn kam, um auf Grundlage des Gesetzes die noch verbliebenen Unklarheiten zu beheben. Doch vermochte er auch jetzt nicht, alle Ansprüche zu befriedigen.³⁾

VII. Die Zerstörung und der Verkauf der solothurnischen Schlösser.

1. Die Patrioten und die Schlösser.

Beim Einfall der Franzosen am 2. März 1798 wurden die drei Schlösser Dorneck, Thierstein und Gilgenberg, die von solothurnischen Truppen besetzt waren, vom Feinde erobert, in Brand gesteckt und fast gänzlich zerstört.

Die Schlossruine Dorneck wurde von französischen Kommissären sofort an Spekulanten aus dem benachbarten Departement Mont-Terrible zur Ausbeute verkauft mit der Bedingung, dass sie in Zeit von drei Dekaden bis auf Brusthöhe abgetragen sei. Die Käufer säumten nicht,

¹⁾ Copeyen 1799, 64, Febr. 1.

²⁾ Akten IV., 66 ff.

³⁾ Vgl. B.-A. Helvetik, Bd. 252, 279—281 die Zuschrift Matzendorfs an die Gesetzgebenden Räte v. 8. Nov. 1799.

Holz, Eisenwerk, Ziegel, kurz, alles Brauchbare auszubrechen und abzuführen. Die nackten Mauern liessen sie zum Grossteil stehen.¹⁾ Was das Feuer bei den Schlössern Thierstein und Gilgenberg übrig gelassen, wurde von den Umwohnern in Beschlag genommen. Beim Schlosse Thierstein wurden selbst die Steine des Schlossweges aufgerissen und der Bequemlichkeit halber den Schlossrain hinuntergeworfen ohne Rücksicht auf die Oekonomiegebäude. Beim Schlosse Gilgenberg wurden Laden, welche die neue Regierung zum Schutze einzelner Teile hatte anbringen lassen, kurzerhand weggerissen und fortgeführt. In der Schlosscheune wurden die eisernen Schienen samt den Ketten, die Ringe von den Krippen, die eisernen Klammern von den Ständen weggenommen und die Leitungsröhren des Schlossbrunnens aus dem Boden gehoben. Es waren besonders die Zullwiler, die sich dabei beteiligten. Sie fällten in den Schlosswaldungen Holz bis zu 130 grossen Stücken und trieben ihr Vieh auf die Schlossweiden.²⁾

Die Schlösser diesseits des Jura, Falkenstein, Klus, Bechburg und Gösgen, die beim Einrücken der Franzosen keine Verteidigungstruppen mehr hatten, blieben (wie die Verwaltungskammer in einem Berichte an den Finanzminister vom 26. Juni selbst sagt) „ziemlich unbeschädigt.“³⁾

Die Verwaltungskammer hatte aber keinen Sinn für ihre Erhaltung. So erlaubte sie z. B. dem Kommissär Kaiser von Nennigkofen am 23. April 1798, die Steine vom Bucheggschlössli, das ebenfalls gut erhalten war, zur Erbauung neuer Häuser zu verwenden.⁴⁾

Als nun anfangs Mai 1798 die Gegner der Franzosen die Freiheitsbäume im Niederamt und Gäu fällten und gern die neue Gewaltherrschaft abgeschüttelt hätten, drohten die Patrioten Feuer an das Schloss Gösgen zu legen. Die „Zwingburg“ sollte offenbar beseitigt werden, um nicht gelegentlich den Anhängern des Alten als Hilfsmittel zur Wiederaufrichtung ihrer Herrschaft zu dienen. Am 9. Mai, eben an dem Tage, an dem neue französische Besatzungstruppen in den Kanton Solothurn einrückten, machte Hammer in der Verwaltungskammer davon Mitteilung. Die Verwaltungskammer wies den Regierungsstatthalter auf die Gefahr hin, die ein Brand für die umliegenden Häuser haben könnte,

¹⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 30. (Am 13. April war in der Ruine Dornach aufs neue Feuer ausgebrochen). Copeyen 1798, 179, Juni 26. (Bericht an den Minister der Finanzen); S. 315, Oktober 3. (Bericht an den Minister des Auswärtigen).

²⁾ Dorneckschreiben, Unterstatthalter, 1798, Bd. 80, 173, Okt. 6. Prot. d. VK. 1798, II., 416, Nov. 9.

³⁾ Konzepte 1798, 179.

⁴⁾ Prot. d. VK. 1798, II. 44.

und fragte, ob es nicht besser wäre, das Schloss abzubrechen.¹⁾ Die Bewohner von Gösgen und Umgebung warteten aber nicht lange auf eine Antwort. Sie machten sich mit Aexten und Winden daran, Holz- und Eisen-teile im Schlosse locker zu machen und für eigene Bauten wegzuführen.²⁾

Ebenso verfuhren die Leute in Oensingen und Balsthal. Sie betrachteten die Schlösser als ihr Eigentum, da ihre Vorfahren sie in Fronarbeiten erbaut und die Jahrhunderte hindurch mit Fronarbeit erhalten hätten. Ein gewisser Kreis begnügte sich jedoch nicht mit solchen Ansprüchen. Man redete vielmehr vom Niederbrennen der Schlösser. Am 23. Juni sah sich der Unterstatthalter von Balsthal veranlasst, von diesen Vorgängen und Drohungen der Verwaltungskammer Mitteilung zu machen. Diese schrieb am 26. Juni dem Finanzminister: „Seit einiger Zeit erhalten wir wiederholte Anzeige, dass in den Schlössern Falkenstein, Bächburg, Klus und Gösgen Mobilien sowohl als Holz und Eisenwerk täglich entwendet und mutwillige Beschädigungen vorgenommen werden. Ohne Zweifel wird man diese verhassten Aufenthalte des Despotismus nicht mehr lange stehen lassen. Wollte man aus deren Trümmern noch einen Nutzen für die Nation ziehen, so wäre durch baldigen Verkauf der Materialien dafür zu sorgen, weil ansonst unmöglich verhütet werden kann, dass nicht nach und nach alles distrahiert wird“.³⁾ Sofort erteilte der Finanzminister der Verwaltungskammer den Auftrag, die vier Schlösser sorgfältig bewachen zu lassen, da die Regierung zuerst die Frage prüfen werde, ob aus ihnen nicht ein grösserer Nutzen für die Nation zu ziehen sei. Aber bevor die Verwaltungskammer diesen Befehl ausführte, wurde in der Nacht vom 1. auf den 2. Juli die schöne Feste Neu-Falkenstein ob St. Wolfgang „von mutwilligem Pöbel“ in Brand gesteckt.⁴⁾

Die Verwaltungskammer, die offenbar die Unzufriedenheit des Direktoriums voraussah, wandte sich sofort an Direktor Oberlin, meldete das Geschehene, wies nachdrücklich auf den Unmut „der Landesbürger“ gegen diese „Ueberbleibsel des Despotismus“ hin, die ihm „ein Dorn im Auge seien“, und berichtete, dass sie den Auftrag gegeben, die drei noch übrigen Schlösser bewachen zu lassen.⁵⁾ Das erboste Direktorium machte denn auch ohne weiteres die Verwaltungskammer für die Beschützung der noch nicht zerstörten Schlösser verantwortlich, und die

¹⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 88.

²⁾ Geschichte des Schlosses Gösgen v. P. A. G(iger), Olten 1904.

³⁾ Copeyen 1798, 179.

⁴⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 174, Juli 3.

⁵⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 174. Copeyen 1798, 189, Juli 3.

Verwaltungskammer beeilte sich, ihren Befehl an die Unterstatthalter nochmals zu erneuern, ja, dafür zu sorgen, dass nichts mehr in den Schlössern verderbt werde.¹⁾

Rädelsführer bei der Brandlegung des Schlosses Neu-Falkenstein war Johann Brunner, der Sohn des Senators und Rössliwirts von Balsthal. Er stellte sich freiwillig. Die Verwaltungskammer wies das Distriktsgericht am 2. August an, ihn zum Schadenersatz zu verhalten, fügte aber bezeichnend hinzu, es möge „vorsichtig zu Werke gehen, ohne jedoch etwas dem Nutzen der Nation zu vergeben“.²⁾ Mit Bezug auf diese Stelle verurteilte das Distriktsgericht Brunner zu einer Busse von 200 Fr. an die Armen. „Ihr habt“, schrieb darauf die Verwaltungskammer zurück, „unsere Zuschrift zu Unrecht verstanden, wenn Ihr Brunner für die Brandstiftung am Schloss nur in eine Geldbusse zu Gunsten der Armen verfällt habt. Ihr habt ihm eine Entschädigung für die Nation zu bestimmen“.³⁾ Das Distriktsgericht beharrte indes hartnäckig auf dem einmal gefällten Spruch,⁴⁾ und der Finanzminister entschied schliesslich, es solle dabei sein Verbleiben haben.⁵⁾

Indessen hatte sich die solothurnische Verwaltungskammer wegen der Schlösser bereits wieder an das Direktorium gewendet. Am 25. Juli schrieb sie ihm, die befohlene Bewachung koste täglich vier bis fünf Kronen, und dessen ungeachtet sei „zu besorgen, dass sie als verhasste Ueberreste der Oligarchie gleich den Uebrigen zerstört werden möchten“, und wiederum fragte sie, ob nicht die Materialien verkauft werden könnten.⁶⁾ Zwei Tage später, am 27. Juli, richtete das Direktorium eine Botschaft an die Räte, in der es meldete, dass in Helvetien noch mehrere alte, zerfallene Schlösser sich befänden, „deren Unterhaltungskosten unnütz sein würden, ja die bereits durch die Bewachung gegen die Anfälle des Volkes hie und da beträchtliche Kosten veranlasst hätten“. Es wünschte, dass die Gesetzgeber diejenigen dieser Schlösser, die nicht mit einer Domäne verbunden und zur Verwaltung liegender Güter oder zur Wohnung öffentlicher Beamter notwendig seien, seiner Verfügung überlassen möchten. In der Diskussion meinte ein Mitglied des Grossen Rates: die Schlösser in der Ebene könnten noch brauchbar werden, die auf den Bergen, woraus die gnädigen Herren die Gegend beschiessen könnten,

¹⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 180, Juli 6., S. 190, Juli 11.

²⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 228.

³⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 266, Aug. 27.

⁴⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 306. Copeyen 1798, 307, Sept. 17.

⁵⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 333, Sept. 30.

⁶⁾ Copeyen 1798, 220.

mögen zerstört werden, nachdem alles Brauchbare daraus entnommen sei. Die Räte beauftragten das Direktorium, ihnen vorerst ein genaues Verzeichnis der in Betracht kommenden Schlösser einzugeben.¹⁾

Am 15. September meldete die Verwaltungskammer dem Direktorium abermals, die Schlösser ständen in Gefahr, niedergebrannt zu werden, und fragte, ob es nicht gut wäre, das Verwendbare sofort zu verkaufen. Unwillig antwortete der Finanzminister am 19. September, „die Brennlust der Schlösser“ sei nirgends so gross wie im Kanton Solothurn, wo sie „von constituierten Autoritäten angefacht worden“.²⁾ Die Verwaltungskammer fühlte sich verletzt; und als in den nächsten Wochen, anlässlich des bereits gezeichneten Streites um die Wälder, der Finanzminister die Verwaltungskammer auch noch vorwurfsvoll nach den Ursachen dieses Zwistes fragte, kehrte sie die Anklage kurzerhand um: die vom Direktorium der Stadtgemeinde zugestandene provisorische Abtretung einiger Wälder habe die übrigen Gemeinden, „die darin eine Begünstigung der Städter, die ihnen ein Dorn in den Augen sind, bemerken wollten“, unzufrieden gemacht; das Studium der bezüglichen Schreiben werde die Direktoren aufklären „und ihnen zugleich auch einiges Licht über die nur in unserem Kanton herrschende Brennlust geben“.³⁾

2. Der Verkauf der Schlösser durch das Direktorium.

Das Direktorium hatte den Räten das Verzeichnis der Schlösser, über die es zu disponieren wünschte, vorgelegt. Es nannte vor allem die solothurnischen Schlösser Dorneck, Thierstein und Gilgenberg, Bechburg, Klus und Gösgen. Cartier als Kommissionsreferent schlug vor, diese Schlösser „ohne ihre Zugehörden“ dem Direktorium zu überlassen, „dass es selbe so benützen könne, wie es dies für die allgemeine Sache am vorteilhaftesten glaube“. Die Räte entschieden am 10. Oktober in diesem Sinne,⁴⁾ und das Direktorium beauftragte am 18. Oktober die solothurnische Verwaltungskammer, die Schlösser auf die vorteilhafteste Weise zu veräussern.

Die Verwaltungskammer ordnete am 23. Oktober ihr Mitglied Pfluger ab, um die Schlossruinen jenseits des Jura zur Ausbeute an öffentliche Steigerungen zu bringen.⁵⁾

¹⁾ Akten II., 763 f., Aug. 2.

²⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 315, Sept. 20.

³⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 403. Copeyen 1798, 365, Nov. 2.

⁴⁾ Akten III., 77 f.

⁵⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 380.

Am 30. Oktober kam die Ruine Thierstein zur Steigerung. Der Käufer musste sich verpflichten, die Mauern abzubrechen. Beständer war Bäcker Joseph Borer von Erschwil. Um rascher fertig zu werden, riss er sämtliche Böden und eisernen Schlaudern heraus und begann mit dem Abbruch unten statt oben, so dass die „überaus hohen und ohnehin schlechten Mauern“ ganz bloss gestellt wurden und für die dicht darunter stehenden Nationalgebäude eine Gefahr bildeten. Mit „besonderem Missbelieben“ hörte die Verwaltungskammer davon. Sie liess dem Uebernehmer jedes Wegführen von Ziegeln, Holz und anderen Materialien für so lange verbieten, bis er durch Abbruch des obersten Stockwerkes die drohende Gefahr beseitigt habe.

Am 31. Oktober wurde die Schlossruine Gilgenberg dem Georg Saner ab Steinegg zum Abbruch verkauft. Die Verwaltungskammer machte ihn anlässlich der Abfuhr der Materialien für etwaigen Schaden in den Wäldern haftbar.¹⁾

Betreffs der Ruine Dorneck hatte die Verwaltungskammer bereits am 3. Oktober dem Minister des Auswärtigen mitgeteilt, dass jene „Partikularen aus dem französischen Departement Schreckenberg“, die nach dem Franzoseneinfall das Schloss zur Ausbeutung übernahmen mit der Verpflichtung, die Mauern innert drei Dekaden bis auf Brusthöhe abzutragen, diese Arbeit aber zu einem guten Teile unterlassen hatten, jetzt „zum grossen Schaden sowohl der National- als der Partikulargüter, so um das Schloss herum liegen“, wie auch der Scheunen und Strassen, mit dem Abbrechen des Mauerwerkes von neuem eingesetzt hätten. Sie habe den Unterstatthalter angewiesen, sich dem zu widersetzen, und habe die Meinung, dass nach dem Bündnis und dem Frieden mit Frankreich das Recht der Eroberung nicht mehr geltend gemacht werden könne.²⁾ Das Direktorium liess der solothurnischen Verwaltungskammer mitteilen, dass alle Rechte jener französischen Käufer erloschen seien. Bei der auf den 1. November angesetzten Versteigerung der Ruine scheinen nun die Basler Bürger Meyer und Stählin, sich darauf berufen zu haben, dass sie schon vor längerer Zeit an einen Haufen zusammengelegte Steine von den französischen Uebernehmern gekauft hätten und diese erst abführen möchten. Die Verwaltungskammer musste sich mit dem Begehr befassten. Sie gab die verlangte Erlaubnis, wies aber den Unterstatthalter an, alle weite-

¹⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 416—418, Nov. 9.

²⁾ Dorneckschreiben, Unterstatthalter, 1798, 169, Sept. 29. Copeyen 1798, 315, Okt. 3.

ren Eingriffe der französischen Käufer zu verhindern und einen eigenen Aufseher anzustellen, damit keine Dünkel mehr ausgehoben und jeder weiteren Verschleppung von Materialien vorgebeugt werde. Wenn aber jemand von den dortigen Bewohnern Mauerwerk vom Schlosse abtragen wolle, so solle er sich vorerst genau beschreiben lassen, wie viel er abtragen und was er dafür bezahlen wolle, worauf die Verwaltungskammer entscheiden werde.¹⁾ Am 19. Dezember bewilligte diese einem Unternehmer den Abbruch von Tuffsteinen am Schloss und verlangte dafür eine Entschädigung von 68 Fr.²⁾

Am 23. Oktober hatte die Verwaltungskammer in Ausführung des ihr vom Direktorium überwiesenen Auftrages ihren Präsidenten Graf beauftragt, die Ueberbleibsel der Ruine Falkenstein zu verkaufen und ein Inventar der Materialien, Hausgeräte und Zubehör der Schlösser Klus, Bechburg und Gösgen aufzunehmen.³⁾ Von der Ruine Falkenstein hatte man schon seit längerer Zeit Ziegel verkauft⁴⁾ und Tuffsteine abführen lassen.⁵⁾ Geflüchtete Mobiliarstücke und Geräte aus der Schlosskapelle lagen im alten Kornhaus in Balsthal und wurden von dort aus verwertet.⁶⁾ Am 30. Oktober verkaufte Graf, was an brauchbaren Materialien noch vorhanden war. Die Ruine selbst diente noch lange als öffentliche Steingrube.

Sobald die Gemeinde Oensingen vernommen hatte, dass das Direktorium sich anschicke, das Schloss Bechburg zu verwerten, richtete sie am 17. September eine Bittschrift an die Gesetzgebenden Räte, in der sie ausführte: sie habe weder Gemeinde-, Schul- noch Wachthaus, die Räte möchten ihr die ehemalige, jetzt leerstehende Zehntscheune im Dorfe zusprechen und ihr erlauben, die Materialien zu deren Aus- und Umbau vom Schloss Bechburg abzuführen, da ohnehin dieses Schloss wegen der beständigen Bewachung, die jetzt schon drei Monate dauere, in grossen Kosten liege und die Oensinger seit mehr als dreihundert Jahren alle Materialien zu seinem Unterhalte fronweise hätten hinaufzuführen müssen.⁷⁾ Als jetzt Präsident Graf um den 24. Oktober zur Einschätzung der Schlösser auch nach der Bechburg kam, ersuchten die Oensinger die Verwaltungskammer, ihr Gesuch beim Direktorium

¹⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 416 f., Nov. 9.

²⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 492.

³⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 380, Okt. 23.

⁴⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 155, Juni 21.

⁵⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 279, Sept. 3.

⁶⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 318, Sept. 23.

⁷⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 252, 17. Sept. 1798.

warm zu empfehlen.¹⁾ Die Verwaltungskammer entsprach dieser Bitte am 19. November. Sie wies in ihrem Schreiben an den Finanzminister besonders darauf hin, dass Oensingen in zwei Feuersbrünsten 1796 und 1797 und beim Einmarsch der Franken durch Plünderung sehr viel gelitten habe. Der Mangel an Ziegeln hindere sie heute noch, ihre wieder aufgebauten Häuser ganz einzudecken, und ohne wohltätige Beisteuer der Regierung sei es ihr unmöglich, das gewünschte Gemeinde-, Wacht- und Schulhaus zu erstellen. Die Verwaltungskammer habe darum sowohl „von dem halb zerstörten, auf einer Anhöhe gelegenen Schlosse“, als von der Zehntscheune eine billige Schatzung machen lassen; ersteres sei auf 2557 Fr., letztere auf 4000 Fr. gewertet worden. Sie empfahl das Gesuch der Gemeinde.²⁾ Zwei Tage später empfahl die Verwaltungskammer dem Finanzminister auch noch den alten Wärter des Buchegg-schlössli, das zuvor als Gefängnis gebraucht worden sei. Er habe den Boden urbar gemacht und verdiene besondere Berücksichtigung.³⁾ Das Direktorium ging auf keine dieser Empfehlungen ein.

Am 10. Dezember stellte die Verwaltungskammer dem Finanzminister das von ihm am 18. Oktober verlangte Verzeichnis der Materialien, Hausgeräte etc. der Schlösser Klus, Bechburg und Gösgen nebst der Schatzung der Gebäude zu. Die Schatzung des Schlosses Bechburg „mit Hausgerät und Zubehörden“ wird gleich wie oben auf 2557 Fr. 10 Rp. angegeben, das Schloss Gösgen samt Mobiliar wird auf 4575 Fr. gewertet, und das Schloss Klus mit Mobiliar wird mit 1712 Fr. 10 Rp. eingestellt. Zum letzten Posten macht die Verwaltungskammer die Bemerkung: „Das Schloss Klus ist das wenigst beschädigte, kommt aber nicht in so hohe Schatzung, weil es viel kleiner als die zwei übrigen ist“.⁴⁾ Die Schatzung aller drei Schlösser belief sich also auf 8844 Fr. 20 Rp.

Auf Anordnung des Finanzministers wurde nun die öffentliche Versteigerung der Schlösser und ihrer Mobilien, jedoch ohne Grund und Boden, an die Meistbietenden festgesetzt und ausgekündet, und zwar für Bechburg auf den 27. Dezember, für Gösgen auf den 31. Dezember 1798, für Klus auf den 2. Januar 1799. Rudolf, Mitglied der Verwaltungskammer, hatte die Versteigerung zu leiten.⁵⁾ Der Andrang war

¹⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 385, Okt. 25.

²⁾ Copeyen 1798, 381.

³⁾ Copeyen 1798, 395.

⁴⁾ Copeyen 1798, 424. B.-A. Helvetik, Bd. 697, 496. Vgl. Soloth. Wochenblatt 1921, Nr. 50, 3. Dezember.

⁵⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 492, Dez. 19, S. 507, Dez. 27.

nicht gross. Das Schloss Bechburg wurde von Johann Bloch von Oensingen für 1100 Fr., das dazu gehörige Holzhaus von Joseph Brunner, Gerber in der Klus, für 303 Fr. erworben. Das Schloss Gösgen wurde Urs Lack, Schreiner von Obergösgen, für 1968 Fr. zugesprochen, während das Kutschenhaus dem Joseph von Arx von Obererlinsbach für 91 Fr. 10 Rp. zufiel. Das Schloss Klus wurde von Jakob Brunner von Laupersdorf, Distriktsrichter, um 906 Fr. erstanden. Sofort wurden die Steigerungsakten dem Finanzminister zugestellt, damit das Direktorium die Käufe genehmige.¹⁾ Den Beständern der Schlösser wurde deren Bewachung übertragen und sie für allen Schaden verantwortlich erklärt.²⁾

Dem Finanzminister schien es aber unglaublich, dass drei, wenn auch mutwillig beschädigte, doch im ganzen noch ordentlich erhaltene Schlösser zusammen bloss 4368 Fr. 10 Rp. gelten sollten, und in einem vorwurfsvollen Briefe teilte er der Verwaltungskammer mit, das Direktorium wolle, bevor es den Verkauf ratifiziere, wissen, ob diese Summe dem Werte der Schlösser entspreche, und sie deswegen durch einen Sachverständigen schätzen lassen.³⁾ Infolge dieser Schätzung, die durch einen „unparteiischen, erfahrenen Baumeister“ vorgenommen wurde und von der Schätzung und dem Verkaufspreis der Verwaltungskammer bedeutend abwich, hob das Direktorium den ersten Verkauf auf und beauftragte die Verwaltungskammer, auf den 1. März eine neue Versteigerung anzusetzen. Es schrieb ihr vor, diese Steigerung im eigenen Kanton und in den Nachbarkantonen öffentlich bekannt zu machen, und am festgesetzten Tage „nach den üblichen Gantregeln ohne Einschränkung und ohne einen andern Vorbehalt, als den der Ratifikation durch das Direktorium, diese drei Schlösser versteigern zu lassen“. Die Verwaltungskammer liess die neue Steigerung sofort durch die Unterstatthalter in allen Distrikten des Kantons auskünden⁴⁾ und teilte sie den Verwaltungskammern der Kantone Bern, Basel und Aargau zur Bekanntmachung auf ihrem Gebiete mit.⁵⁾ Die zweite Steigerung lockte noch weniger Kauflustige herbei, als die erste. Die Bechburg samt dem Holzhaus fiel Peter Hügi von Oensingen zu um 1405 Fr. Das Schloss Gösgen samt dem Kutschenhaus wurde von Johann von Felten, Müllers Sohn von Obererlinsbach, für 1680 Fr. erstanden. Das Schloss Klus wurde Georg Brun-

¹⁾ Prot. d. VK. 1799, 10, Jan. 4. Copeyen 1799, 9.

²⁾ Prot. d. VK. 1799, 36, Jan. 12.

³⁾ Prot. d. VK. 1799, 70, Jan. 21.

⁴⁾ Prot. d. VK. 1799, 163, Febr. 17.

⁵⁾ Copeyen 1799, 94, Febr. 17.

ner, Schreiner von Balsthal, für 550 Fr. zugesprochen. Der Gesamterlös für diese drei Schlösser betrug also diesmal bloss 3635 Fr.¹⁾ Wohl nicht ganz ohne Schadenfreude teilte die Verwaltungskammer dem Finanzminister dieses Ergebnis mit. Sie betonte, dass jedes Schloss ohne Vorbehalt dem Meistbietenden zugesprochen worden sei, und schlug vor, das Schloss Klus, das „noch in gutem Stande“ sei, mit Rücksicht auf das auch gar so geringe Angebot als Distriktschreiberei Balsthal oder für sonst einen öffentlichen Zweck zu bestimmen.²⁾ Das Direktorium erklärte das ganze Ergebnis als unannehmbar und schob den Verkauf für eine spätere Zeit auf.

Zu allen solothurnischen Schlössern gehörten kleinere oder grössere, zum Teil auch recht bedeutende Landkomplexe. Während des Sommers 1798 blieben sie zumeist in den Händen der alten Pächter. Am 10. September beauftragte das Direktorium die Verwaltungskammer, die Güter neu zu verpachten, und gab ihr zugleich bezügliche Vorschriften.³⁾ Die Verwaltungskammer machte sich sofort an die Ausführung des Auftrages und verpachtete die Güter jenseits des Jura im Oktober,⁴⁾ diesseits des Jura anlässlich der Steigerungen vom 27. und 31. Dezember 1798 und 2. Januar 1799.⁵⁾

Als der neue Staat durch die Auslagen des zweiten Koalitionskrieges in immer grössere Geldschwierigkeiten geriet, liess er mit andern Nationalgütern im Kanton Solothurn — wir werden noch davon sprechen müssen — auch die Schlossdomänen versteigern.

Am 20. Juni 1799 versteigerte Kommissär Ott im Auftrage des Direktoriums die Dornacher Schlossgüter samt den Nationalgebäuden und den Ueberbleibseln des Schlosses. Sie gingen an die Gemeinde Dornach über. Um dieselbe Zeit verkaufte Ott auch die Schlossdomäne Thierstein. Wegen Unregelmässigkeiten anlässlich dieser Verkäufe⁶⁾ erhielt jener für Dornach die Bestätigung durch die Räte erst am 16. August 1800⁷⁾, jener für Thierstein wohl erst am 30. April 1801.⁸⁾

¹⁾ Copeyen 1799, 114, März 1.

²⁾ Prot. d. VK. 1799, 210, März 4.

³⁾ Akten II., 987 f.

⁴⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 315, Sept. 20 (Vertragsformulare), S. 334, Okt. 2.

⁵⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 492.

⁶⁾ Worüber wir später in anderem Zusammenhang berichten. Vgl. S. 268.

⁷⁾ Akten VI., 41 f. — Die Ruine Dornach zerfiel im Verlaufe des 19. Jahrhunderts immer mehr, 1902 schenkte sie die Gemeinde Dornach dem Staate, der 1902—1906 umfassende Erhaltungsarbeiten ausführen liess und seither immer wieder grössere Summen für solche aufwendet.

⁸⁾ Akten V., 685, VI., 327 f.

Die übrigen Schlossgüter und Schlösser wurden im November 1800 bis Januar 1801 versteigert.¹⁾ Das Gilgenberger Schlossgut mit einigen Gebäuden, 35 Jucharten Wiesen, zwei Jucharten Gärten und 55 Jucharten Ackerland erzielte einen Preis von 15'008 Fr. Der Turm Halten mit einer Wohnung und einer Juchart Land galt 1020 Fr. Es wird von ihm gesagt, er sei alt, von geringer Brauchbarkeit und kleinem Ertrag.²⁾ Das Schloss Klus, „die Amtschreiberei“, mit Scheune, Ställen, Garten, sieben Jucharten Wiesen, 20 Jucharten Weide und 24 Jucharten Wald wurde wegen seines kostspieligen Unterhaltes und des beinahe gänzlichen Ruins der Waldungen für 7500 Fr. an den Sohn jenes Johann Brunner von Balsthal, der das Schloss Neu-Falkenstein angezündet hatte, verkauft.³⁾

Das Schloss Bechburg, von dem gesagt wird, es sei zerstört und habe nur der Baumaterialien wegen einigen Wert (der mit Fr. 1200 eingestellt ist), wurde nebst zwölf Jucharten Wiesen in der Allmend zu Oensingen, vier Jucharten Wiesen in der Vogtschwengi und weiteren 20 Jucharten Wiesen dem Kantonsgerichtschreiber Franz Ludwig Wisswald für 19'200 Fr. überlassen.⁴⁾ Das „sehr beschädigte“ Schloss Gösgen (dessen Materialwert ebenfalls auf 1200 Fr. geschätzt wird) nebst Stallungen, Kornmagazin, Trottengebäude, 28 Jucharten Aecker und 11½ Jucharten Wiesen wurde von Herren aus Aarau um 13'700 Fr. erworben.⁵⁾ Alle diese Verkäufe wurden in den Monaten Februar, März und April 1801 von den Räten bestätigt.⁶⁾

¹⁾ Schweiz. Republikaner 1801, Nr. 155, S. 672, Nr. 274, S. 1143.

²⁾ Das Bucheggschlössli blieb in den Händen des Staates, wurde aber nicht mehr als Gefängnis gebraucht und schlecht unterhalten. 1863 kaufte ein Bürger von Buchegg den baufällig gewordenen Turm und restaurierte ihn und machte daraus eine Wirtschaft. 1938 wurde es von einer Stiftung zwecks Einrichtung eines Heimatmuseums erworben.

³⁾ Brunner verkaufte das Schloss Klus an einen Herrn Meier von Aarau, der eine Sammlung alter Rüstungen und Waffen darin anzulegen begann. Später kam das Gebäude in den Besitz der Familien Blarer und Feigenwinter. Sie bewohnten es aber nie; irgend eine einheimische Familie bewohnte den alten Rittersitz. Der Zerfall griff immer mehr um sich. 1922 schenkten die Besitzer das Schloss dem Kanton Solothurn, der es wieder restaurieren liess.

⁴⁾ Die Bechburg wurde 1821 von der Regierung von Solothurn wieder zurückgekauft. Sie errichtete darin eine Wirtschaft. Da aber der Staat die notwendigen Reparaturen nicht bestreiten wollte, fand 1835 eine neue Steigerung statt, an der die Bechburg von der Familie Rigggenbach in Basel erworben wurde, in deren Besitz sie bis heute blieb. Ferd. von Arx: Geschichte des Schlosses Neu-Bechburg. Neuauflage seiner Werke, 1. Bd. 263—313.

⁵⁾ Die Aarauer Käufer liessen das Schloss abtragen. Nur der massive Turm blieb übrig. Aus den Trümmern von Holz und Stein wurde ein Wohnhaus erbaut, das 1803 mit dem Schlossplatz, der Schlossscheune und einem Teil des Landes wieder verkauft wurde und später in verschiedene Hände kam. 1903—1904 wurde auf den Fundamenten des einstigen Schlosses die neue katholische Kirche erbaut und der Schlossturm zum Kirchturm umgewandelt.

⁶⁾ Akten VI., 327 f., 974.

VIII. Die Bildung der Munizipalitäten und Gemeindekammern.

Die Konstitution sprach sich über die gesetzliche Organisation der Gemeinden nicht aus.¹⁾ Darum blieben denn auch im Kanton Solothurn die alten, vor dem Einmarsch der Franzosen aufgestellten Behörden in den Gemeinden im Amte und führten die Geschäfte. Das war nun freilich dem Geiste der Konstitution, nach dem das Volk die einzige Quelle jeder gesetzmässigen Gewalt war, zuwider. Anderseits war eine Aussöhnung der traditionellen und der neuen Verhältnisse nicht leicht. Die Konstitution hob ja alle persönlichen und örtlichen Privilegien auf. Sie riss die Mauer nieder, die Jahrhunderte hindurch Stadt- und Landbürger trennte. Sie beseitigte die Schlagbäume zwischen den Kantonen. Jeder Schweizerbürger sollte jetzt im gemeinsamen Vaterlande seinen Wohnsitz wählen können, wo immer er wollte. Nun besasssen aber die Bürger der bisherigen Gemeinden gemeinschaftliche Güter, von deren Besitz und Genuss sie die Einzüger, die „Hintersässen“, sorgsam ausgeschlossen oder deren Mitbesitz und Mitgenuss sie ihnen nur gegen eine Einkaufssumme zugestanden hatten. Die Hintersässen und neuen Einzüger hätten sich nun gar zu gern ohne weiteres in den Mitbesitz und Mitgenuss dieser Güter gesetzt. Sie behaupteten, Freiheit, Gleichheit, Einigkeit, Zutrauen, Freundschaft und Bruderliebe, von denen die Konstitution rede, dulde nicht, dass dieser Unterschied und Sonderbesitz weiter daure und eine neue Bürgeraristokratie schaffe und verewige. Anderseits lag das Volk mit dem neuen Staate in leidenschaftlichem Streit um seine wirklichen und vermeintlichen Gemeindegüter. Ein nicht weniger heftiger Kampf wäre entstanden, wenn die bisherigen Bürger und Benutzer der Gemeindegüter diese mit den alten und neuen Einzügern hätten teilen müssen. Ansätze dazu zeigten sich im Festhalten der Zünfte an ihren Zunftgütern und den lauten Klagen der Gemeinde und der Behörden von Solothurn über die Juden, die unter dem Namen freier Schweizerbürger sich hereinsetzten und Geschäfte machten.²⁾

Die Gesetzgebenden Behörden waren sich dieser Folgen bewusst geworden, als ein Entwurf des Direktoriums zur Regelung des Gemeindewesens³⁾ einen Sturm der Entrüstung und der Besorgnisse auslöste, weil es schien, als wolle er alle Aktivbürger, sowohl die alten Gemeindegärtner als die neuen Einwohner, gleichmässig an der Verwaltung

¹⁾ Oben S. 45 f.

²⁾ Siehe oben S. 71 u. 84.

³⁾ Akten II., 91 ff.

und Nutzniessung der alten Gemeindegüter teilnehmen lassen. Um die Gemüter zu beruhigen, wandte sich das Direktorium in einer Proklamation vom 13. Juli „an alle Bürger Helvetiens“, sicherte darin den ungestörten Besitz der bisherigen Gemeindegüter zu und bat, ruhig das Gesetz abzuwarten.¹⁾ In diesem Gesetze, das am 13. November 1798 zustande kam, schieden die Gesetzgebenden Behörden die Angelegenheiten der Einwohner von jenen der Bürger und schufen zwei Gemeindebehörden: die *Munizipalität*, die von einer Generalversammlung aller aktiven Bürger einer Gemeinde ohne Ausnahme zu ernennen war, und der die Führung aller die gesamte Einwohnerschaft betreffenden Geschäfte oblag; und die *Gemeindekammer*, die nur von den Anteilhabern des Bürgergutes zu dessen Verwaltung gewählt wurde. Die allgemeine Erwägung, die dem Gesetze vorangestellt wurde, sagte erläuternd: „Wenn die Polizei den Ortsbürgern überlassen würde, würden die andern Bürger in eine ebenso verfassungswidrige, als des freien Mannes unwürdige Knechtschaft geraten; wenn aber auch die Bürger, die nicht Ortsbürger sind, zur Verwaltung von Gütern zugelassen würden, an denen sie keinen Anteil haben, würde man eine augenscheinliche Ungerechtigkeit begehen, weil am Ende doch denen, die nicht Anteilhaber des Eigentumes sind, die Verwaltung niemals anvertraut werden kann“.²⁾

Dieses Gesetz, das bloss vorbereitenden Charakter hatte, scheint in unserem Kanton nicht publiziert worden zu sein. Wenn im Verwaltungskammerprotokoll schon am nächsten Tage³⁾ und in der Folge öfter das Wort „Munizipalität“ gebraucht wird, sind die alten Gemeindebehörden gemeint. Man wollte wohl das im Wurfe liegende Gesetz abwarten, das die obigen Grundlagen im einzelnen ausbaute. Es wurde am 15. Februar 1799 vollendet. An den bezüglichen Debatten hatten Cartier und Trösch im Grossen Rat und Lüthy im Senat lebhaften Anteil genommen. Das Gesetz bestimmte, dass die Gemeindeversammlung nur im Beisein des Nationalagenten gehalten werden dürfe,⁴⁾ und räumte der Verwaltungskammer des Kantons ein gewisses Kontrollrecht bei Anständen über die Rechnungsführung ein.⁵⁾

Die Wahlen der neuen Gemeindebehörden fanden nun im Monat März 1799 statt; wegen der Unruhen im Kanton waren sie aber da und dort selbst im April noch nicht zustande gekommen.

¹⁾ Akten II., 340 ff., 534 f.

²⁾ Akten III., 536 ff.

³⁾ S. 429, Nov. 14.

⁴⁾ Vgl. Akten III., 578, Nov. 17.

⁵⁾ Akten III., 1158—1208.

IX. Die Anfänge der Kirchgemeinden.

Im katholischen Teil des Kantons Solothurn waren bisher Pfarrkirche und Pfarrpfrund Träger des örtlichen Kirchenvermögens, nicht aber die „Pfarrgemeinde“ oder die „Kirchgemeinde“. Den letztern Begriff kannte das katholische Kirchenrecht nicht; es gab nur „Pfarrkinder“, „Pfarrei“, „Kirchsprengel“, „Kirchhöre“, „Kirchspiele“. Auch die Verwaltung des örtlichen Kirchengutes lag rechtlich in der Hand der kirchlichen Organe, des Bischofs, Dekans und Pfarrers. Und wenn tatsächlich in den meisten Pfarreien die Pfarrkinder, die Kirchhören, bei der Verwaltung sich beteiligten, z. B. den „Kirchmeier“ wählten, und mit dem Pfarrer das örtliche Kirchengut verwalteten, wenn der Rat als Inhaber der Kirchensätze die Verwaltung in den meisten Fällen durch seinen Vertreter, den Vogt oder den Landschreiber, beaufsichtigte und leitete, so geschah das im Einverständnis mit der Kirche und in Anerkennung ihres Eigentumsrechtes.¹⁾ Eine ziemliche Anzahl von Kirchensätzen und damit auch die Verwaltung der bezüglichen Kirchenvermögen stand aber im Kanton Solothurn kirchlichen Instituten zu, den Stiften St. Ursen und Schönenwerd, dem Kloster Mariastein und dem Kapitel Buchsgau.

Anders lagen die Verhältnisse im protestantischen Bucheggberg. Mit der Ablehnung eines Priesterstandes, sowie eines päpstlichen und bischöflichen Amtes wurde für die protestantische Konfession die Bekennergemeinschaft, die „Gemeinde“ (die im Gegensatz zur Bürgergemeinde aus allen Glaubensgenossen, auch den Hintersässen, bestand) Träger der kirchlichen Autorität. Diese Gemeinde war damit auch Eigentümerin des örtlichen Kirchenvermögens, konnte darüber disponieren, konnte als Eigentumsträger Pfarrkirche und Pfarrpfrund bestehen lassen oder die „Kirchgemeinde“ an deren Stelle setzen.

Wenn nun in unseren solothurnischen Protokollen der Ausdruck „Kirchgemeinde“ auch für katholische Kirchhöre zuweilen und gegen Ende des 18. Jahrhunderts öfter vorkommt, ist das ein aus protestantischen Verhältnissen geläufig gewordener Ausdruck, den man herübernahm, ohne dass man deswegen auch die protestantische Bedeutung damit verbinden wollte. Anders war es bei der Grosszahl der neuen, helvetischen Gesetzgeber; ihnen waren die protestantischen Worte und

¹⁾ Vgl. Viktor Glutz, Die Kirchgemeinde und ihr Eigentumsrecht, Olten 1919.

Begriffe vertrauter als die katholischen, und zudem setzten sie sich über jedes Kirchenrecht hinweg.

Kaum hatten nun die Räte am 8. Mai 1798 den Sequester über die Klöster und Stifte ausgesprochen und sie unter die Aufsicht und Verwaltung der Verwaltungskammer gestellt, begannen jene Kirchhören, deren Kirchengütschriften bei Klöstern und Stiften in Verwahr lagen, für das Gut ihrer Kirchen zu fürchten und die Verwaltungskammer zu bestürmen, ihnen die Titel auszuliefern, damit sie diese selbst verwalten könnten.¹⁾ Den immer neuen Ansuchen gegenüber wandte sich die solothurnische Verwaltungskammer am 14. Juli ans Direktorium und teilte ihm mit: Einige „Kirchgemeinden“, deren Güter vom Stifte der Stadt verwaltet worden seien, hätten diese schon mehrmals herausverlangt. Der grösste Teil der Kirchgemeinden unseres Kantons verwalte die Kirchengüter selbst. Die Verwaltungskammer glaube, auch den übrigen könnten „gegen Responsabilität diese Güter zur Besorgung überlassen werden“.²⁾ Schon am 18. Juli gab das Direktorium der Verwaltungskammer die Befugnis, den „Gemeinden“ die Kirchengüter zur Verwaltung zu überlassen; doch sollte sie den Modus der Verwaltung vorschreiben und die Rechnung sorgfältig abnehmen.³⁾

Das Direktorium und die Räte beschäftigten sich in eben diesen Tagen mit einem Gesetze über die Hinterlegung des Vermögens von Witwen und Waisen und andern unter Vormundschaft stehenden Personen bei den Gemeinden, das am 24. Juli zum Abschluss kam. Diesem Gesetze wurde nun auch eine Bestimmung über die Hinterlegung des Vermögens der Kirchen und Kapellen eingefügt. „Die Vermögensstücke von denjenigen Kirchen, die nach bisherigen Gesetzen und Uebungen bei Landvögten und andern öffentlichen Personen oder Stellen in Verwahr liegen, welche nun durch die neue Verfassung abgeschafft sind, sollen ungesäumt von gedachten öffentlichen Behörden nach den vorhandenen Inventarien den betreffenden Gemeinden getreulich ausgeliefert werden.“ Nun wird der Begriff „Gemeinde“, wie er hier verstanden werden soll, definiert, nachdem ein erster Entwurf von den Räten verworfen worden war, weil er zwischen „Civil-(politischen) und Kirchgemeinden“ nicht unterschied. Sie soll hier „die ganze Pfarrgemeinde oder Kirchhöre (toute la paroisse)“ umfassen, d. h. alle zur Kirche gehörigen Glaubensgenossen. Diesen und nur diesen wurde die Verwahrung und

¹⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 97, Mai 16., Oberdorf.

²⁾ Copeyen 1798, 210, Juli 14.

³⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 207, Juli 21.

Verwaltung des Kirchengutes zugesprochen.¹⁾ Die Kirchhören baten jeweilen nur um die Selbstverwaltung; auch die Verwaltungskammer sprach nur von der Uebergabe der Kirchengüter zur Verwaltung; am Rechte der Kirche auf das Eigentum wird hier noch kein Zweifel laut. Aber auch das Direktorium spricht nur von Verwaltung und das Gesetz gar nur von „Aufsicht und Verwahrung“, und Lüthy meinte in der Debatte sogar, „es sei nicht um Verwaltung zu tun, sondern nur um Hinterlegung von Briefschaften etc.“²⁾ In den Gesetzgebenden Räten wollte man die Frage des Eigentums offenbar gar nicht aufwerfen. Doch auch die Uebertragung der Aufsicht und der Verwaltung geschah über die kirchlichen Behörden hinweg, die man offiziell nicht mehr kannte.

Um dem Verlangen des Direktoriums vom 18. Juli, den Kirchhören einen Modus der Verwaltung vorzuschreiben und genaue Rechnung abzunehmen, nachzukommen, hatte die solothurnische Verwaltungskammer die Kirchenkommission beauftragt, einen bezüglichen Plan zu entwerfen, und sie zugleich als die Behörde bezeichnet, die in Zukunft die Kirchenrechnungen zu revidieren habe.³⁾ Sie stellte auch den Kirchhören die Protokolle der Kirchenrechnungen zu.⁴⁾

Die Auslieferung der Wertschriften selbst ging aber trotz der immer neuen Ansuchen der Gemeinden⁵⁾ nicht so rasch vor sich. Die bisherigen Verwalter, das Stift St. Ursen und das Kapitel Buchsgau vor allem, machten Einwendungen: das Gesetz vom 24. Juli spreche von „Landvögten und andern öffentlichen Personen oder Stellen“, das könne nicht auf sie bezogen werden; sie hätten mit der Kollatur auch Verpflichtungen gegen die betreffenden Kirchen, besorgten die Verwaltung unentgeltlich, bewahrten die Titel in einem feuersicheren Schrank auf, während die Gemeinden über keinen zuverlässigen Aufbewahrungsort verfügten und übrigens längst selbstgewählte Kirchmeier besässen, die die Zinsen einzögen.⁶⁾ Auch die Verwaltungskammer konnte sich diesen Gründen nicht verschliessen.⁷⁾ Nun wandten sich die Kirchhören

¹⁾ Also gleich, wie unmittelbar zuvor der Begriff Gemeinde für die Witwen-, Waisen- und Armengüter gefasst wird: „Unter Gemeinde verstand das Gesetz in diesem Fall diejenige Vereinigung, welcher gemeinsam die Verpflegung und Unterhaltung ihrer Armen bis dahin oblag“ (Akten II., 603 f., Art. 3), und gleich wie im Gemeindegesetze „allen Anteilhabern an den Gemeindegütern“, und nur diesen, die Wahl der Gemeindekammer und die Benützung der Güter zustand. Vgl. oben 131.

²⁾ Akten II., 605.

³⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 207.

⁴⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 429.

⁵⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 240, August 11., Lommiswil, 289, Sept. 9., Fulenbach.

⁶⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 92.

⁷⁾ Prot. d. VK. 1798, II. 289.

an das Direktorium und baten um die Auslieferung der Wertschriften: „Wir werden sie ebenso gut verwalten, wie die bisherigen Stellen“, beteuerten sie, „und als ein geheiliges Unterpfand unsren Nachkömmlingen aufzuhalten“.¹⁾ Das Direktorium entschied, dass diese Gemeinden Anspruch auf eigene Verwaltung hätten, wie die übrigen, knüpfte aber die Uebergabe der Werttitel an Vorsichtsmassregeln. Diese lassen sich folgendermassen zusammenfassen: Vor der Herausgabe müssen nach dem (bevorstehenden) Gesetze über die Munizipalitäten „die neuen Gemeindeverwaltungen ordnungsgemäss eingeführt sein und ihre Verrichtungen übernommen haben“, sonst würde die Uebernahme der Kirchengutsverwaltung Verwirrung und Unordnung nach sich ziehen; die Uebergabe hat unter Aufsicht der Verwaltungskammer über die dabei notwendige Rechnungsablage vor sich zu gehen; die Kirchgemeinde ist für treue und bestimmungsgemäss Verwaltung des anvertrauten Gutes samt und sonders verantwortlich. Dort, wo der Staat mit der Aufhebung eines Stiftes oder Klosters dessen Pflichten übernahm, verlangte er auch dessen Rechte und fügte den obigen Vorsichtsmassregeln noch bei, dass der im Namen des Staates bestellte Stifts- oder Klosterschaffner der jährlichen Abnahme der Kirchenrechnung in der vom betreffenden Stifte oder Kloster abhängigen Pfarrei beizuwohnen und über die gewissenhafte Administration des Kirchengutes zu wachen habe.²⁾

Da das Munizipalgesetz vom 15. Februar 1799 die vom Gesetz vom 24. Juli 1798 geschaffenen Grundlagen nicht ausbaute, ja von den Kirchgemeinden keine Silbe sprach, so war man wieder in Verlegenheit, wer eigentlich die Verwaltung des Kirchengutes übernehmen sollte. Tatsächlich waren es nun die Munizipalitäten, die einen Kirchenschaffner wählten, und deren Behörden die kirchlichen Geschäfte besorgten.³⁾ Deshalb ging die Uebergabe der Kirchengüter recht langsam vor sich, oder wurde, besonders dort, wo die Verwaltungskammer selbst die Titel in Verwahr hatte, so lange hinausgezögert, dass sie während der Helvetik überhaupt nicht mehr erfolgte.⁴⁾

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 252, 85 f., 18. Sept. 1798, Fulenbach; Bd. 252, 59 f., 28. Okt. 1798, Grenchen; Bd. 1397, 94 f., 14. Nov. 1798, Biberist.

²⁾ Biberist: B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 91, 2. Januar 1799; vgl. Prot. d. VK. 1798, II., 464, Dez. 6.; 1799, 11. Jan. 4. — Grenchen: B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 203, 17. Jan. 1799; vgl. Prot. d. VK. 1799, 82, Jan. 26. — Fulenbach: B.-A. Helvetik, Bd. 1397, 198, 17. Januar 1799; vgl. Prot. d. VK. 1799, 82, Jan. 26.

³⁾ Z. B. die provis. Munizipalität v. Solothurn beansprucht die Verwaltung und Besetzung der Sebastianspfrund, B.-A. Helvetik, Bd. 252, 117—119, 16. Febr. 1799.

⁴⁾ Vgl. z. B. Mösch, Die Kirche des hl. German zu Lommiswil, 1921, S. 19 ff.

X. Die Bestimmungen für die Entschädigung der Geistlichen.

Durch die Einstellung der Zehntenentrichtung und durch den Sequester über die Güter der Klöster und geistlichen Stifte sahen viele „Diener der Religion“ die Quelle ihrer Einkünfte und Gehalte entweder ganz verschwinden oder doch beträchtlich sich vermindern. Die Gesetzgebenden Räte erkannten wohl, dass das Volk je nach ihrem Verhalten zu dieser Angelegenheit ihr „Interesse für Gerechtigkeit und Religion“ beurteile. Doch stritten auch hier zwei Parteien miteinander. Die Revolutionäre stellten sich auf den Standpunkt, dass Staat und Religion nichts miteinander zu tun hätten. Das Amt der Chorherren bestand für einzelne von ihnen lediglich darin, dass „sie die Früchte der Erde verzehren“, und nach ihrer Ansicht waren „das Evangelium und die Constitution eins“, und die Geistlichen hätten den Vergleich für diese Einheit von „Capitel zu Capitel führen“ sollen! Die weitaus grösste Zahl der Räte aber hielt es für die „Pflicht der Stellvertreter eines gerechten Volkes, dieser ehrwürdigen Klasse von Staatsbürgern, deren Einkünfte durch eine notwendige Folge der Gesetze eingestellt wurden und die dessen ungeachtet nicht aufhörten, ihrem Amte mit gleichem Eifer vorzustehen, zu Hilfe zu kommen“.

Die solothurnischen Vertreter stimmten, soweit ersichtlich ist, sämtliche mit dieser Mehrheit. Trösch äusserte sich, es sei besser, „eine Aufopferung für die Geistlichen, als für eine stehende Armee zu machen, da es besser sei, die Ruhe durch sanfte Ueberzeugung, als durch Bajonette zu erhalten“. Cartier betonte, die Geistlichen hätten viel zur ruhigen Annahme der Konstitution beigetragen; übrigens müsse die Pflicht ihrer Entschädigung schon deswegen anerkannt werden, weil Gesetze nie rückwirkende Kraft haben dürfen. Lüthy referierte als Präsident der Senatskommission; diese, so führte er aus, sehe das Eigentum für so heilig an, dass sie eine Erklärung befürworte, welche vorhandene Besorgnisse hebe und für den aus den Gesetzen erwachsenden Schaden Ersatz verspreche. In Zukunft, so bemerkte Lüthy in der Diskussion noch, werde jede Gemeinde ihre Geistlichen selbst zu bezahlen haben, hier handle es sich nur um den Ersatz dessen, was die Seelsorgsgeistlichen infolge der diesjährigen Zehntenaufhebung und des Sequesters der Klostergüter einbüsst.

Mit grossem Mehr anerkannten denn auch beide Räte am 22. August 1798 „feierlich den Grundsatz, dass die Gehalte und Einkünfte der

Diener der Religion durch die jetzt herausgegebenen Gesetze nicht haben vermindert werden sollen, und dass die Diener der Religion, die bis anhin durch den Staat bezahlt wurden, auch ferner von ihm unterhalten werden sollten“. Sie wiesen das Direktorium an, die Verluste genau feststellen zu lassen, und sie direkt oder durch die Verwaltungskammern aus Staatsmitteln zu decken.¹⁾

Der Minister der Künste und Wissenschaften sollte für die Ausführung dieses Gesetzes sorgen. Auf seine Veranlassung hin²⁾ sandte ihm die solothurnische Verwaltungskammer am 7. November 1798 eine Berechnung der Verluste ein. Der Kanton zählte 202 Geistliche; davon waren 66 Pfarrer, 18 Hilfsgeistliche und Kapläne, 15 Lehrer und Professoren, 103 „unbedienstete“ Geistliche.³⁾ Ihr Gesamteinkommen (die Naturalien nach dem Durchschnittspreis der Jahre 1785—1795 berechnet) betrug 151'832 Schweizerfranken. Davon entfielen auf Zehnten und Bodenzinse 111'147 Fr., auf die Staatskasse als Beitrag an die „Religionslehrer“ 3260 Fr., auf die Pfrundkapitalien der Kirchgemeinden 37'425 Fr.⁴⁾ Der Durchschnittsgehalt eines Geistlichen betrug nach dieser Aufstellung 751 Fr., wozu bisher die Feudalgefälle allein 550 Fr. beigetragen hatten. „Sie sehen“, fügte die Verwaltungskammer ihrem Berichte an Stapfer bei, „dass der grösste Teil des Gehaltes der Geistlichen aus den Zehnten floss, und erkennen, wie sehr ihre Lage zu bedauern wäre, wenn ihnen nicht bald für diese eine Vergütung gereicht würde. Die Stifte und Spitäler befinden sich in gleichem Fall. Wir machen es uns zur hl. Pflicht, sie Ihnen, Bürger Minister, dringend anzuempfehlen, und schmeicheln uns mit Grund, dass Sie ihre wirkliche Lage vor all anderem beherzigen werden“.⁵⁾

Bereits wurden Geistliche aus den verschiedensten Gegenden des Kantons vorstellig, schilderten ihre traurige Lage und bat inständig um Hilfe.⁶⁾ Die Verwaltungskammer dachte daran, die im Sommer nur suspendierten Zehnten und Bodenzinse einzehlen zu lassen und daraus die Geistlichen zu bezahlen; sie gab Mitte November bereits den Unterstatthaltern den Auftrag, den Einzug anzuordnen. Da überraschte sie die Nachricht, dass die Gesetzgebenden Räte am 10. November die Feudalgefälle geradezu aufgehoben hätten. „Wir sind nun ausser stand,

¹⁾ Akten II., 941 ff.

²⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 384, Okt. 25.

³⁾ 144 von den 202 Geistlichen waren Kantonsbürger.

⁴⁾ Vgl. Copeyen 1799, 80, Febr. 11.

⁵⁾ Copeyen 1798, 269, Nov. 7.

⁶⁾ Vgl. z. B. Prot. d. VK. 1798, II., 425, Nov. 13.

die Pfarrer in Naturalien zu entschädigen“, berichtete daraufhin die Verwaltungskammer dem Direktorium, „die Fruchtvorräte in unsren Magazinen reichen nicht hin; wir müssten zu ihrer Besoldung mehr als Zweidrittel in Geld auflegen; dazu brauchten wir 52'000 Fr., ohne dass die Entschädigung für die Stifte Solothurn und Schönenwerd inbegriffen wäre.¹⁾ Wir wollen versuchen, diese Gehalte zu begleichen, wenn Sie die Verfügung treffen, dass wir mit Anweisungen auf unsere Kasse für Militärlieferungen verschont bleiben.“²⁾

Die Not der Geistlichen wuchs. Nur ein Beispiel: Der Stiftspropst Glutz von Schönenwerd hatte den katholischen Gottesdienst in Aarau für die helvetischen Behörden eingerichtet. Das Direktorium sprach ihm dafür „eine Belohnung“ zu. Aber diese wollte nicht eingehen. Am 12. Dezember 1798 erinnerte der Propst das Direktorium daran: „Da ich bisher nichts empfangen, so bitte inständigst, Sie wollten die gemessenen Anstalten verordnen, damit selbe mir bald möglichst zuhanden komme. Verzeihen Sie mir diese Dreistigkeit, sie ist eine Folge meiner dringenden Hausbedürfnisse in einer Zeit, in der von einem Pfrundgehalt nicht ein Pfennig einfließen will“.³⁾ Das Volk, dem diese Not der Geistlichen nicht verborgen blieb, wurde unruhig. Unterstatthalter Disteli von Olten machte die Verwaltungskammer darauf aufmerksam. „Wir sind ganz einstimmig mit Euch“, antwortete die Verwaltungskammer, „dass die Diener der Religion, welche sowohl am Wohlstand und Glück ihrer Mitmenschen als zum Dienste des Vaterlandes arbeiten, für ihre Bemühungen bezahlt werden sollen... Weisen Sie die Pfarrer dahin, die Verfügung des Direktoriums, die nicht lange ausbleiben kann, mit Geduld abzuwarten“.⁴⁾ Dem Dekan Kiefer schrieb die Verwaltungskammer, sie habe nichts dagegen, wenn das Kapitel Buchsgau eine Abordnung direkt nach Luzern sende, um den Minister der Künste und Wissenschaften von der Not der Geistlichen im Kanton Solothurn zu unterrichten. Zugleich sprach sie ihm und seinen Kapitularen Lob und Anerkennung aus für ihre öffentlichen und privaten Bemühungen, das Volk zu beruhigen.⁵⁾

Stapfer ersuchte die Verwaltungskammer, zu tun, was sie könne, und drängte beim Direktorium darauf, der Verwaltungskammer von So-

¹⁾ Für die gänzliche Bezahlung der Geistlichen wären 100'000 Fr. nötig. Copeyen 1799, 97, Febr. 20.

²⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 466. Copeyen 1798, 416 f., Dez. 7.

³⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 1398, 208.

⁴⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 489, Dez. 17.

⁵⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 490, Dez. 17.

lothurn eine Geldanweisung von 50'000 Fr. zur Bezahlung der Geistlichen zukommen zu lassen. Die Verwaltungskammer bemühte sich ehrlich, mit ihren eigenen geringen Mitteln zu helfen. Den Pfarrern der Distrikte Olten und Balsthal liess sie je einen Betrag von 15 Louisdors in Geld (zu 20 Schweizerfranken) oder das entsprechende Quantum Frucht einhändigen; jenen der Distrikte Solothurn und Biberist überliess sie den Bezug der der Regierung gehörigen und noch ausstehenden Bodenzinse für das Jahr 1797; aber für die Pfarrer des Distriktes Dornach und für die Chorherren und Kapläne hatte sie nichts mehr zu verteilen. Vom Direktorium war nicht nur kein Geld eingelangt, im Gegenteil, die Verwaltungskammer wurde trotz ihres Hinweises, dass sie nicht einmal die bedrängten Pfarrer bezahlen könne, für ausserordentliche Militärlieferungen herangezogen,¹⁾ musste noch 1600 Fr. an die Verwaltungskammer des Kantons Aargau und weitere 1600 Fr. an die Nationalschatzkammer abliefern. Dennoch hatte sich im Kanton Solothurn das Gerücht verbreitet, die Verwaltungskammer habe 50'000 Fr. für die Besoldung der Geistlichen erhalten, und nun musste sich diese auch noch gegen den Vorwurf wehren, sie hinterhalte die Summe.²⁾

Minister Stapfer appellierte an die Grossmut und Opferwilligkeit der Geistlichen und stellte jedem einen Fragebogen zu, um sich Klarheit über die bisherigen Einnahmen jedes einzelnen, über seine Vorbildung und Lieblingsbeschäftigung, sowie über die Vermögensverhältnisse der Kirchgemeinden zu verschaffen. Die Antworten sind uns noch erhalten und gewähren uns interessante Aufschlüsse über die tatsächlichen Verhältnisse und die Gesinnung der Geistlichen.³⁾ Pfarrer Adam Hügi von Bettlach gab Stapfer z. B. am 15. Februar 1799 folgende herrliche Antwort: „Bürger Minister! Sie sagten in einer ihrer Schriften an die Religionslehrer Folgendes: „Auch sind mir Aeusserungen von wohlhabenden Geistlichen hinterbracht worden usw.“ Ich kann Sie versichern, dass ich für das Jahr 1798 bis dato (jetzt habe ich eine Anweisung für etwas Früchte erhalten) keine Einkünfte bezogen, als etwas Risten, Opfergaben, sechs Mütt Korn und sieben Kronen, so meine Pfarrkinder mir gütig schenkten, und was ich im Jahre 1797 empfangen, ist das Meiste mir beim Einzuge der fränkischen Truppen an Hafer, Geld, Wein, Kleidern geraubt worden, und dennoch werde ich für meine Pfarre keinen Schritt weniger tun; und

¹⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 522. Copeyen 1798, 449, Dez. 31.

²⁾ Prot. d. VK. 1799, 139, 142. Copeyen 1799, 78, Febr. 9.

³⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 1396. Sie bilden ein Pendant zu den Stapferberichten der Schullehrer. Beispiele daraus siehe in Mösch, Kulturbilder, a. a. O. S. 335 ff.

wenn ich auch keinen Kreuzer von der Regierung zu hoffen hätte, so würde ich meinem Beruf ebenso treu bleiben, als wenn ich 1000 Louisdors Einkünfte hätte. Ich bin doch nicht von jenen wohlhabenden Geistlichen, von denen Sie reden. Sehen Sie, das ist mein Opfer".¹⁾

XI. Das neue Auflagegesetz.

Die Konstitution bestimmte in Artikel 11, dass zum allgemeinen Nutzen Steuern ausgeschrieben und unter den Steuerbaren nach Vermögen, Einkommen und Nutzniessungen verteilt werden müssten. Nach Artikel 50 stand die Initiative dazu dem Direktorium zu, das den Räten die bezüglichen Vorschläge zu unterbreiten.²⁾

Durch die überstürzte Suspension der Zehnten und Bodenzinse im Sommer und deren völlige Abschaffung im November 1798 waren dem neuen Staate die wichtigsten Einnahmen entzogen worden. Er lebte vorläufig noch von den Reserven, die der alte Staat zurückgelassen hatte. Das Direktorium drängte freilich auf schleunigste Aufstellung des Auflagegesetzes. Aber die Parteien in den Räten gingen in ihren Anschauungen weit auseinander.³⁾ Die Stellungnahme der solothurnischen Vertreter lässt sich nicht verfolgen, da die bezüglichen Debatten geheim stattfanden und keine Protokolle vorhanden sind. Das Volk sah dem kommenden Gesetze sehr misstrauisch entgegen. „Es fürchtet allgemein“, schrieb der Regierungsstatthalter in seinem Situationsbericht vom 6. Oktober an den Minister des Innern, „dass die Auflagen stärker und höher werden möchten, als sie ehemals gewesen. Den Grund dieser Besorgnis will es in den Gehaltsbestimmungen der ersten Gewalten finden“.⁴⁾ Solche Befürchtungen sind begreiflich angesichts der Tatsache, dass einem Mitglied des Direktoriums ein Gehalt zugesprochen wurde, der dem Durchschnittseinkommen von 25 solothurnischen Geistlichen gleichkam.⁵⁾

Endlich am 17. Oktober 1798 kam wenigstens das Gesetz über das „Auflagesystem“ zustande. Schon die lange Liste von Auflagen war nicht dazu angetan, dem Volke Vertrauen einzuflössen: Kapitalsteuer zwei vom

¹⁾ B.-A. Helvetik, Bd. 1396.

²⁾ Akten I., 569 f.

³⁾ Vgl. Büchi, Die politischen Parteien im ersten schweizerischen Parlament, S. 229—243.

⁴⁾ Akten III., 263.

⁵⁾ Jeder der fünf Direktoren bezog jährlich 800 Dublonen (zu 24 Lvs) und freie Wohnung.

Tausend, Grundsteuer, Getränkesteuer, Handänderungsgebühren, Siegel- und Stempelgebühren, Gerichtsgebühren, Handelsabgaben, Zölle und Brückengelder, Luxusabgaben auf Dienstboten, goldenen Uhren, Spielkarten, Pferden und Kutschen, Jagd- und Luxushunden.¹⁾ Zwar hatte man im Gesetze die Landschaft gegenüber den Städten sichtlich bevorzugt, aber schon der Umstand, dass an Stelle der bisherigen Naturalabgaben Zahlung in barem Gelde trat, musste in diesen unruhigen Zeiten im Landvolke den Eindruck erwecken, dass man Zehnten und Grundzinse an eine weit schwerere Last getauscht habe.

Zwar waren im Gesetz vom 17. Oktober über die Organisation des Steuerbezuges erst einige Andeutungen enthalten. Aber diese genügten der solothurnischen Verwaltungskammer, die nicht bloss die Geistlichen, sondern auch viele Beamte nicht bezahlen konnte,²⁾ um wenigstens den Bezug der Kapitalsteuer zwei vom Tausend sofort in die Wege zu leiten. Zum Obereinnehmer der Steuern bestimmte sie mit Zustimmung des Direktoriums den Schatzmeister Kulli.³⁾ In jeder Gemeinde musste die Gemeindeversammlung „unverweilt“ zwei Mitglieder der durch das Volk erwählten Munizipalität oder, wo diese noch nicht zustande gekommen war, zwei andere Bürger mit dem Einzug der Abgaben betrauen. In der Stadt hatten diese Bezüger schon in der zweiten Woche des Novembers den Einzug vorzunehmen.⁴⁾ Auf dem Lande begann der Einzug in der zweiten Hälfte des November. Er bot viele Schwierigkeiten. Aus den leimenthalischen Gemeinden liessen die Franzosen die bereits eingesammelten Steuern nicht durch.⁵⁾ Die Gemeinden Grenchen, Bettlach, Selzach, Bellach und Langendorf wandten sich gemeinsam an das Direktorium, wiesen auf den „ungeheuren Schaden“ hin, den sie seit dem Einmarsch der fränkischen Truppen erlitten hatten, klagten, dass man sie trotzdem um ihre Schulden „stark betreibe“ und erklärten, dass sie ausser stand seien, die Zwei vom Tausend zu bezahlen. Die Verwaltungskammer sah sich gezwungen, das Bittgesuch zu empfehlen. „Diese Gemeinden bedürfen Unterstützungen“, schrieb sie dem Finanzminister, der vertraulich um Auskunft an sie gelangt war⁶⁾ „,sie sind diejenigen in Helvetien, die ohne Verschulden so viel wie die Unterwaldner gelitten haben, ausser dass ihre Häuser nicht abgebrannt sind. Auch seither konnten sie wegen

¹⁾ Akten III., 113 ff.

²⁾ Vgl. Copeyen 1798, 371, Nov. 10.

³⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 401, Nov. 1. Copeyen 1798, 406, Dez. 1.

⁴⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 404, Nov. 2.

⁵⁾ Akten III., 4, 5, Nov. 24.

⁶⁾ Prot. d. VK. 1798, II., 484, Dez. 15.

ihrer Lage, so gerne man auch wollte, bei grossen Truppenmärschen der Einquartierungen nicht geschont werden“.¹⁾

Am 5. Februar 1799 endlich erschien das Gesetz über die *Organisation* des Steuerbezuges.²⁾ Die Steuerkommissionen der Munizipalitäten sollten nun die Schatzung der liegenden Güter und Gebäude nach den im Gesetze enthaltenen Instruktionen vornehmen. Doch sie hatten wenig Eile. Die Agenten bekamen den Auftrag, die Steuern einzutreiben. Für den richtigen Bezug mussten sie Bürgschaft leisten.³⁾ Sie hatten mit Schwierigkeiten aller Art zu kämpfen. So ziemlich alle Wirte durch den Kanton hin verweigerten die Bezahlung der Ohmgelder. Auch ein bezüglicher Erlass der Gesetzgebenden Räte vom 24. April 1799 bewirkte kein Einlenken. Die solothurnische Verwaltungskammer sah sich genötigt, das Kantonsgericht zu Hilfe zu rufen. Aber anstatt auf sofortige Erfüllung des bestehenden Gesetzes zu drängen, gewährte dieses den Zahlungspflichtigen noch Fristen. Das Direktorium beschwerte sich bei den Gesetzgebenden Räten, dass das solothurnische Kantonsgericht sich „in Finanzsachen die höchste Autorität anmasse“, und beauftragte am 11. Mai 1799 den Regierungsstatthalter, ihm einen Verweis zu erteilen und dafür zu sorgen, dass der Steuerbezug lebhaft betrieben werde.⁴⁾ Diese Steuerverschleppung fiel gerade in die Zeit, in der die solothurnische Verwaltungskammer fast auf jeder Seite ihres Protokolls über Mangel an Geld klagt und der inzwischen ausgebrochene zweite Koalitionskrieg die Ausgaben ins Ungemessene steigerte.

¹⁾ Copeyen 1799, 12, Jan. 4.

²⁾ Akten III., 1017 ff.

³⁾ Prot. d. VK. 1799, 165, 182, Febr. 17. u. 23.

⁴⁾ Akten IV., 519.